

Die römischen Wachstafeln von Roşia Montană

Einführung, Text und Übersetzung, Kommentar

1. Einführung

1.1. Die Bedeutung der siebenbürgischen Wachstafeln

Die zwischen 1786 und 1855 bei Roşia Montană, dem römischen Alburnus maior, aufgefundenen römischen Wachstafeln sind wichtige historische, sozialgeschichtliche und rechtshistorische Quellen¹. Sie stammen aus der Zeit zwischen 131 bis 167 n.Chr., also der Regierungszeit der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Mark Aurel, und sind alle in Alburnus maior oder der näheren Umgebung abgefasst.

Sie sind zunächst wichtige Zeugnisse für die Geschichte der römischen Provinz Dakien und deren schnelle Romanisierung. Aus ihnen geht zudem hervor, unter welchen Bedingungen die Bevölkerung in der Provinz Dakien lebte, arbeitete und wirtschaftlich tätig war.

Sie lassen weiter erkennen, dass sich hier mehrere Volksgruppen mischten². Wichtige Anhaltspunkte hierfür geben die Personennamen. In den auf den Tafeln festgehaltenen Texten dominieren illyrische Namen³. Mehrfach werden speziell die Pirusten erwähnt, ein Stamm aus Dalmatien, der auch im Bergland zwischen Makedonien und dem nördlichen Epirus siedelte und dort Bergbau betrieb. Bereits unter Trajan, für den anscheinend die Goldbergwerke ein wichtiger Anreiz für die Eroberung Dakiens waren, wurden Pirusten in die Bergwerksregion bei Alburnus maior umgesiedelt. Da in einer Tafel (TC VIII) vom „vicus Pirustarum“ die Rede ist, kann man davon ausgehen, dass es zu Beginn der Umsiedlung in Alburnus maior oder in unmittelbarer Nähe eine geschlossene Siedlung der Pirusten gab, die sich dann mit der anderen Bevölkerung durchmischt haben dürfte. Eine zweite wichtige Bevölkerungsgruppe bilden die Griechen aus dem östlichen und südöstlichen Mittelmeerraum. Nach dem Zeugnis der Tafeln stammen vornehmlich aus ihren Kreisen die wirtschaftlich besonders erfolgreichen Männer, die Handel und Geldgeschäfte betreiben. Schließlich begegnen auch viele lateinische Personennamen. Davon lassen allerdings nur wenige italischen Ursprung ihrer Träger erkennen. Bei vielen dagegen begegnen kaiserliche Gentilname (Flavius, Aelius, Aurelius, Septimius) in Verbindung mit peregrinen Namensbestandteilen. Dies deutet darauf hin, dass es sich um Mitglieder von Familien handelt, die aus Provinzialgebiet stammen und deren Oberhaupt unter den betreffenden Kaisern das Bürgerrecht erlangte.

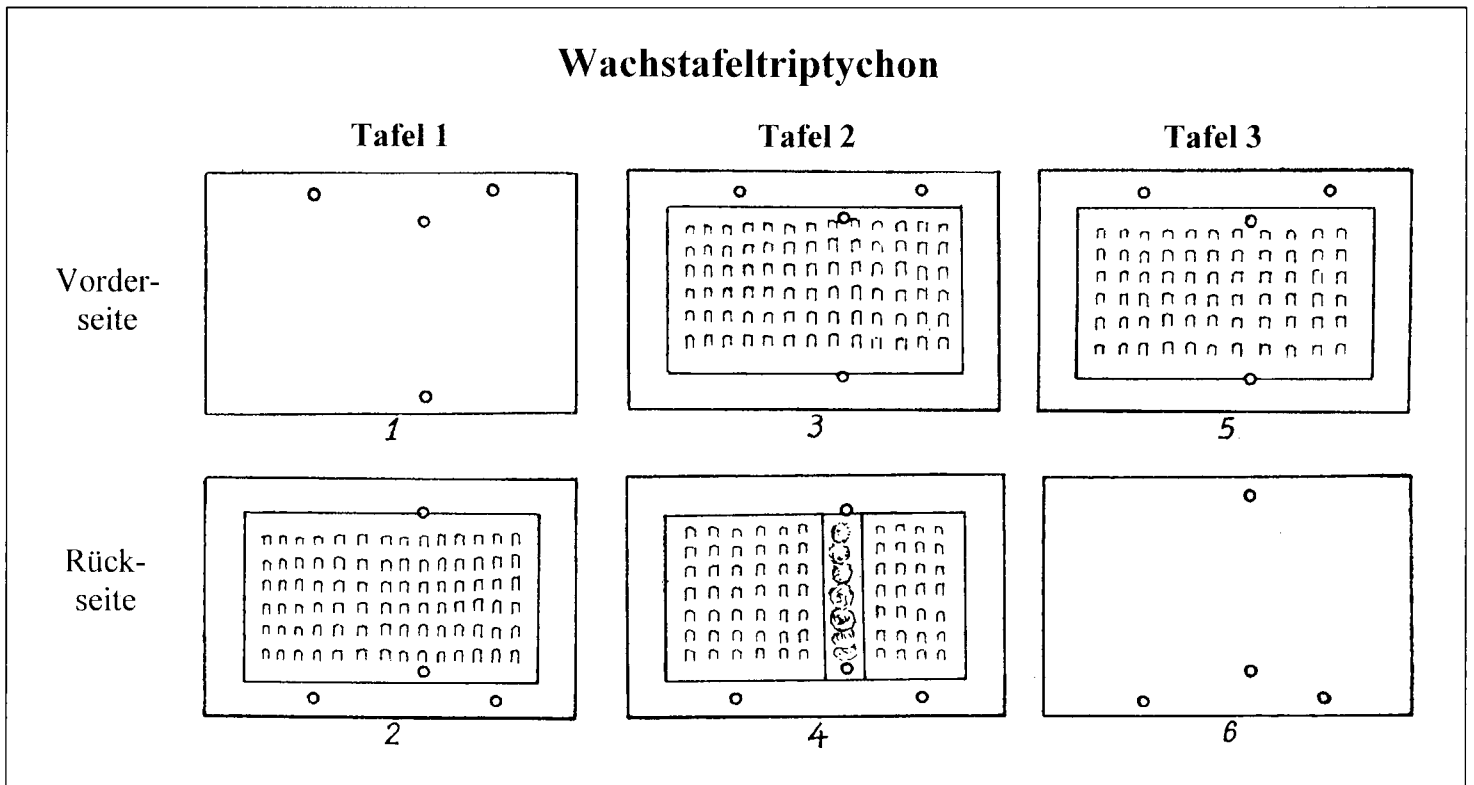
Die Tafeln zeigen weiter, dass sich mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen auch unterschiedliche Rechtsbereiche mischen⁴. Römisches „Reichsrecht“ und griechisch geprägtes „Volksrecht“ verbinden sich. Dabei dominiert unverkennbar das römische Reichsrecht. Bis auf eine sind alle Tafeln in lateinischer Sprache

abgefasst. In den Verträgen, die Darlehen, Kauf eines Sklaven oder einer Immobilie, Arbeitsleistungen, Verwahrung einer Geldsumme und die Ordnung einer Gesellschaft zum Geldverleih regeln, werden die entsprechenden Einrichtungen des Reichsrechts angewandt. Dabei bemüht man sich, dessen Vorschriften, Regeln und ritualisierte Formen einzuhalten. Der Grund hierfür liegt nicht etwa in einem Zwang von seiten der römischen Behörden, das Reichsrecht zu übernehmen – dies war nur in wenigen Bereichen der Fall⁵. Eine sachliche Notwendigkeit der Anwendung des Reichsrechts ergibt sich immer dann, wenn Peregrine mit römischen Bürgern in Kontakt treten und rechtlich verbindliche Regelungen treffen wollen. Dies gilt vor allem für solche eigentumsrechtlichen Fragen, wie sie Gegenstand der Wachstafeln sind. Doch die Tafeln belegen, dass auch Peregrine untereinander die Regelungen des Reichsrechts anwenden. Auffällig ist hier etwa die Übernahme der ritualisierten, streng an feste Formen gebundenen Einrichtungen der Manzipation und der Stipulation. Dies setzt voraus, dass diese Rechtsgeschäfte von Peregrinengerichten anerkannt werden. Es spricht zugleich für die Überzeugung und Erfahrung der peregrinen Bevölkerung, dass das römische Recht der eigenen gewohnheitsrechtlichen Praxis überlegen ist, und es ist Zeichen einer sehr schnellen Romanisierung der Provinz. Dass auch die einfachen Provinzbewohner bei den Alltagsgeschäften diese Regelungen anwenden, zeigt die nachhaltige Wirkung dieser Romanisierung. Andererseits lässt sich aber auch der gegenläufige Prozess beobachten, der als „Vulgarisierung“, „Deformierung“ oder „Degeneration“ des Reichsrechts bezeichnet worden ist. Das Reichsrecht wird den eigenen Erfordernissen angepasst, vereinfacht und mit Regelungen des Volksrechts verbunden⁶.

1.2 Die Form der Tafeln

Bei den Tafeln juristischen Inhalts handelt es sich, soweit noch erkennbar, um Triptycha. Fünf von ihnen sind vollständig erhalten⁷. Ein Triptychon besteht aus drei Holztafeln⁸. Diese werden mit Hilfe von Schnüren miteinander verbunden, die durch entsprechend gebohrte Löcher gezogen werden. Ein vollständiges Triptychon hat somit sechs Seiten. Die Vorderseite der ersten Tafel (Seite 1) sowie die Rückseite der letzten Tafel (Seite 6) sind nicht zur Beschriftung vorgesehen. Bei den übrigen Seiten wird in das Holz ein rechteckiges Feld eingeschnitten, vertieft und mit einer Wachsschicht ausgegossen. In diese Wachsschicht wird der Text eingeritzt. Der verbleibende äußere Holzrand verhindert, dass beim Aufeinanderklappen der Text im Wachs beschädigt wird. Lediglich auf der Rückseite der zweiten Tafel (Seite 4) wird ein Steg für die Siegel der Zeugen gelassen. Jedes Triptychon enthält den Text der Urkunde in doppelter Ausfertigung. Die eine Fassung wird auf der Rückseite der ersten Tafel (Seite 2) und der Vorderseite der zwei-

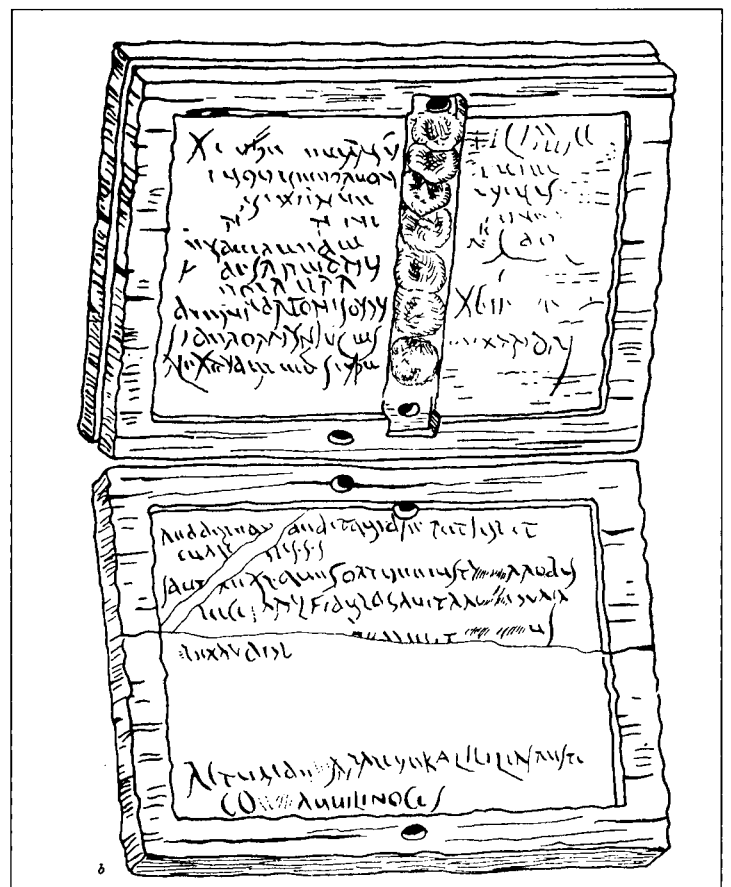
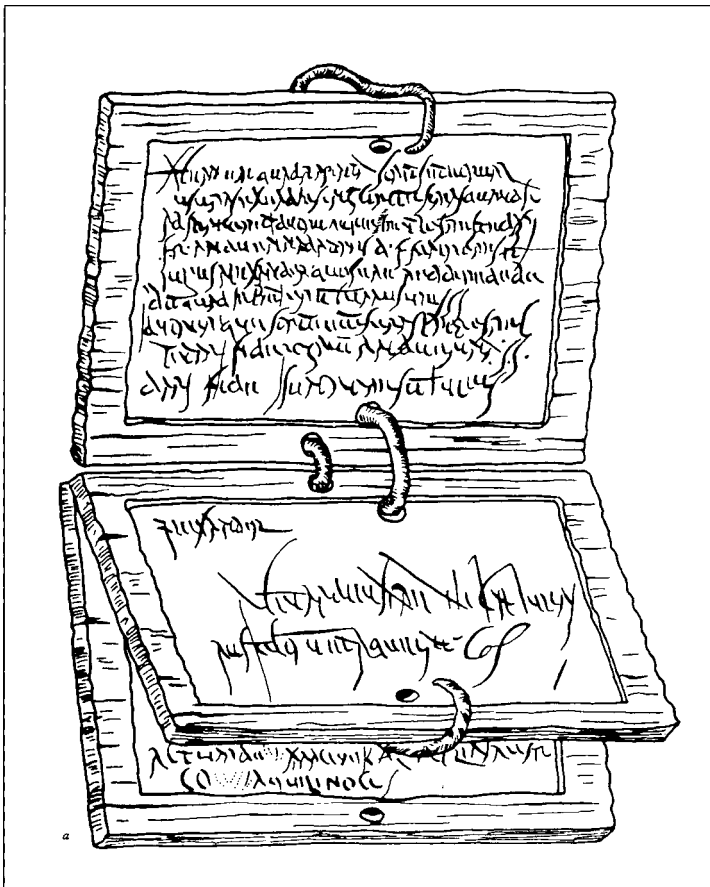
Wachstafeltriptychon



Römisches Wachstafeltriptychon: Anordnung der drei Tafeln (nach: Russu, IDRI, S. 177)

Römisches Wachstafeltriptychon: Rückseite der Tafel 1 (exempli interioris pagina prior) und Vorderseite der Tafel 2 (exempli interioris pagina posterior) (nach: Russu, IDRI, S. 178)

Römisches Wachstafeltriptychon: Rückseite der Tafel 2 (exempli exterioris pagina prior) und Vorderseite der Tafel 3 (exempli exterioris pagina posterior) (nach: Russu, IDRI, S. 179)



ten Tafel (Seite 3) eingetragen. Beide Tafeln werden dann mit den beschrifteten Seiten zusammengelegt, mit einer Schnur umwickelt und versiegelt. Sie enthalten die „scriptura interior“, die Originalfassung des Textes. Die Siegel werden auf der außenliegenden Rückseite der zweiten Tafel (Seite 4) über der Schnur, mit der beide Tafeln umwickelt sind, in Wachs eingepreßt. Daneben werden zur Identifizierung der Siegel die Namen der Zeugen (im Genitiv) hinzugeschrieben; es handelt sich bis auf wenige Ausnahmen nicht um eigenhändige Unterschriften. Auf dem restlichen Raum dieser Seite sowie auf der Vorderseite der dritten Tafel (Seite 5) wird eine mit der scriptura interior identische Abschrift (scriptura exterior) eingetragen. Dieser Text ist jederzeit einsehbar und kann im Streitfall vor Gericht nach Öffnen der Siegel mit dem Original der scriptura interior verglichen werden. Diese Form der Doppelurkunden ist durch das Senatus Consultum Neronianum aus dem Jahr 61 n.Chr. verbindlich geregelt⁹.

Gewöhnlich ist eine Urkunde, die in einem solchen Triptychon vorliegt, in der Form der testatio, der Zeugenurkunde, verfasst¹⁰. Der Text wird dabei in der dritten Person formuliert. Der Vertragsschluss muss von mehreren Zeugen bestätigt werden; zumeist sind es sieben. Sie bestätigen den Vorgang selbst wie auch durch ihr Siegel die Authentizität der scriptura interior. Dieser Form folgt auch die Mehrzahl der dakischen Tafeln. Sie weisen allerdings die Besonderheit auf, dass sich unter den Signierenden zumeist auch der Vertragspartner, der eine Verpflichtung eingeht, sowie in einem Fall zusätzlich der Bürge befinden. So besteht die Liste zwar aus sieben Namen, doch der Vertrag wird lediglich von sechs oder fünf Zeugen bestätigt, die nicht Vertragsparteien sind.

Neben der testatio findet sich auch die Form des chirographum. Darin gibt der Verfasser eine einseitige Willenserklärung ab. Sie wird in der ersten Person formuliert, i.d.R. eigenhändig verfasst und unterschrieben. Sie ist so gültig und muss nicht durch Zeugen bestätigt werden. Unter den dakischen Tafeln sind in dieser Form neben dem in griechischer Sprache verfassten Vertrag (TC IV) sowie der nur fragmentarisch erhaltenen Tafel XVII die Dienstverträge (IX, X, XI) abgefasst. Eine Abwandlung der Form ergibt sich hier lediglich daraus, dass die sich verdingenden Arbeiter Analphabeten sind und deshalb ein anderer in ihrem Auftrag die Willenserklärung niederschreibt.

1.3 Zu Text und Übersetzung

Bei der Ausgabe des lateinischen Textes wird versucht, dem ursprünglichen Text der Dokumente möglichst nahe zu kommen. Es wird daher nur eine – so weit überliefert – vollständige Fassung jeder Urkunde geboten. Bei vollständig erhaltenen Triptycha wird also auf den Abdruck des gesamten Textbestandes verzichtet. Aus dem Vergleich von innerer und äußerer Fassung wird der ursprünglich intendierte Wortlaut zu ermitteln gesucht. Dabei folgt der Text grundsätzlich der scriptura interior als dem Original der Urkunde. Signifikante Abweichungen der scriptura exterior, insbesondere Ergänzungen, Vermeidungen offensichtlicher Fehler oder bedeutsame Unterschiede in der Schreibweise werden aller-

dings vermerkt. Falls die scriptura exterior die eindeutig bessere Lesart bietet, wird diese in den Text übernommen. Der hier gebotene Text orientiert sich an der Fassung von FIRA III¹¹. Dort finden sich mit kurzen Einleitungen und kommentierenden Erläuterungen TC I (Nr. 41 [S. 114 - 115]), TC III (Nr. 123 [S. 394 - 395]), TC IV (Nr. 125 [S. 397 - 398]), TC V (Nr. 122 [S. 393 - 394]); TC VI (Nr. 87 [S. 283 - 285]), TC VII (Nr. 88 [S. 285 - 287]), TC VIII (Nr. 90 [S. 289 - 291]), TC X und XI (Nr. 150 [S. 466 - 468]), TC XII (Nr. 120 [S. 391]), TC XIII (Nr. 157 [S. 481 - 482]), TC XXV (Nr. 89 [S. 287 - 288]). Der Text der dort fehlenden Urkunden basiert auf der Ausgabe von Mommsen und Zangemeister¹² in CIL III (1873), S. 921 - 959. An einigen wenigen Stellen werden Veränderungen vorgenommen, wichtige neuere Lesarten sind dokumentiert. Berücksichtigt werden daneben auch die Editionen von Russu¹³ und Noeske¹⁴. Leicht erkennbare Besonderheiten der Schreibweise (it für id, proximus für proximus, in ea societati für in ea societate usw.) werden nicht eigens angemerkt.

Die Übersetzung ist grundsätzlich ausgangssprachlich orientiert¹⁵. Sie bemüht sich zugleich um inhaltliche Äquivalenz und um Verständlichkeit im Deutschen. Ausdrucksweise und Wortstellung des lateinischen Originals werden dabei so weit wie möglich erhalten. So wird z.B. bei den Stipulationsformeln, die mit einem oft sehr langen Acl eröffnet werden und erst am Schluss die übergeordneten Prädikate (rogare, fide promittere/spondere) nennen, die Satzstellung beibehalten. Dies macht es aber erforderlich, den Acl im Deutschen zu verselbständigen. Um den syntaktischen Zusammenhang deutlich zu machen, wird der im Lateinischen übergeordnete Hauptsatz im Deutschen nach einem Doppelpunkt abgeschlossen¹⁶. In TC IX-XI wird in der Übersetzung das altertümliche „(sich) verdingen“ benutzt, um die Differenzierung zwischen der Person des Arbeiters und seiner Arbeitsleistung wiederzugeben. Um den Lesefluss nicht zu sehr zu stören, werden in der Übersetzung aufgelöste Abkürzungen nicht kenntlich gemacht. Ergänzende Lücken werden nur an inhaltlich relevanten Stellen durch eckige Klammern angezeigt.

Im Text werden folgende Symbole verwendet:

()	Aufgelöste Abkürzung
[]	Ergänzte Lücke
. . .	Unleserlicher Text
< >	Korrektur (falls aufgrund der scriptura exterior, wird dies vermerkt; ohne Hinweis Konjektur)

Im Apparat finden sich folgende Abkürzungen:

add.	addidit
cf.	confer
coni.	coniecit
l.	linea
om.	omisit
p.	pagina
sc.	scilicet
scr. ext.	scriptura exterior
scr. int.	scriptura interior
tab.	tabula

2. Text und Übersetzung

TC I

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) maiori ad statione<m>¹ Resculi, in quo scriptum erat
id quod i(nfra) s(criptum) est:
Artemidorus Apolloni, magister collegi(i) Iovis Cerneni, et Valerius Niconis et Offas Menofili, qu<a>estores collegi(i) eiusdem, posito hoc libello publice testantur:
ex collegio s(upra) s(cripto), ubi erant ho[m(ines)] LIIII, ex eis non plus rema<n>sisse ad Alb(urnum)² quam quot h(omines) XVII; Iulium Iuli quoque,
commagistrum suum, ex die magisteri(i) sui non accessisse ad Alburnum neq(ue) in collegio; seque eis, qui pr<a>esentes fuerunt, rationem reddedissee, et si quit eorum <h>abueraat, reddedissee sive funeribus:

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

et cautionem suam, in qua eis caverat, recepisset; modoque autem neque funeraticis sufficerent neque loculum <h>aberet neque quisquam tam magno tempore diebus, quibus legi continetur, convenire voluerint aut conferre funeraticia sive munera: seque i[d]circo per hunc libellum publice testantur, ut, si quis defunctus fuerit, ne putet se collegium <h>abere aut ab eis aliquem petitionem funeris <h>abiturum.

Propositus Alb(urno) maiori V idus Febr(uarias) imp(eratore) L(ucio) Aur(elio) Vero III
et Quadrato co(n)s(ulibus)
Act(um) Alb(urno) maiori

In exempli exterioris pagina priore (tab. 2') nomina signatorum

L(ucii) Vasidi(i) Victoris
C(ai) Secundini Legitimi
Sertini(i) Rustici
Aeli(i) Platoris
Geldonis
.....

TC I

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Beglaubigte Abschrift einer Anzeige, die in Alburnus maior bei der Statio des Resculus öffentlich bekannt gemacht wurde,
mit folgendem Wortlaut:
Artemidorus Apolloni, Vorsteher des Vereins des Jupiter Cernenus, sowie Valerius Niconis und Offas Menofili, die Quästoren desselben Vereins, geben mit dieser Anzeige öffentlich bekannt: Von dem oben genannten Verein, der 54 Mitglieder hatte, seien lediglich im Gebiet von Alburnus 17 Mitglieder übriggeblieben. Zudem sei Iulius Iuli,
der Mitvorsteher, seit dem Tage seiner Wahl weder in Alburnus noch vor dem Verein erschienen. Der Vorsteher habe den erschienenen Mitgliedern seinen Rechenschaftsbericht vorgelegt und ihnen noch verbliebene Beiträge für Bestattungen zurückgezahlt.

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

Er habe seine (schriftliche) Verpflichtung, in der er ihnen Sicherheit geleistet hatte, zurückerhalten.
Jetzt aber reichten sie (sc. die Gelder) nicht mehr für die Bestattungskosten aus,
er habe keinen Sarg mehr, und niemand sei während einer so langen Zeit bereit gewesen, an den vom Vereinsstatut vorgesehenen Tagen zur Versammlung zu kommen
oder die Bestattungsgelder zu zahlen oder Pflichten zu leisten.
Daher geben die Unterzeichneten durch diese Anzeige öffentlich bekannt,
niemand solle für den Todesfall annehmen, dass er einem Verein angehöre oder dass er ihnen gegenüber irgendeinen Anspruch auf ein Begräbnis habe.

Öffentlich bekannt gemacht in Alburnus maior am 9. Februar im Jahre 167
Verhandelt in Alburnus maior

Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rückseite der zweiten Tafel)

Lucius Vasidius Victor
Caius Secundinus Legitimus
Sertinius Rusticus
Aelius Plator
aus Geldo
.....

Ulp(i) Felicis
Septembris Platoris

1. *scr. ext. statione scr. int.*
2. *scr. int. remasisse Albur(ni) scr. ext.*

TC II

Exempli exterioris (!) pagina prior (tab. 2')

[Quinti]llo et Prisco co(n)s(ulibus)
XV kal(endas) [Octobr(es)]
[Andu]eia Batonis f(?)ide
.....
.....
ce[d]it
..... ti
prest[o sit?] m
Apu[l(eium)] Cerialem
agebi

Exempli interioris (!) pagina posterior (tab. 2 r.)

..... [Epi]cadus rtor
.....
.....
..... quo ha
..... Cerd(?)onis donec omn
.....
.....
Actum Alburno maiori XV [kal(endas) Octobr(es)¹] ...
.....

In exempli exterioris pagina priore (tab. 2') nomina signatorum

Hel . . . ci
. . . pici [Felicis?]
Maxsimi Vera-
nis
Servilius C(a?)ssi
Epicadi
debitoris
Iuli(i) Macedonis
Fideiussoris

1. *Noeske (1977), p. 388*

TC III

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

✕ centum quadraginta sortis et eorum
usuras ex ea die sing(ulas) centesimas, quandiu

Ulp(i)us Felix
September Platoris

TC II

Seite 1 des äußeren Exemplars (Rückseite der zweiten Tafel)

Im Jahre 159
am 17. September(?)
[Andu]eia Batonis . . .
.....
.....
weicht(?)
.....
gegenwärtig ist(?) . . .
den Apu[leius] Cerialis
wird vermehren

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

..... Epicadus
.....
.....
.....
..... Cerdonis bis alle
.....
.....
Verhandelt in Alburnus maior am 17. September(?) . . .
.....

Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rückseite der zweiten Tafel)

Hel . . . cus
. . . pici [Felix?]
Maxsimus Vera-
nis
Servilius C(a?)ssi
Epicadus . . .
Schuldner
Iulius Macedo
Bürge

TC III

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Die Summe von 140 Denaren sowie deren
Zinsen in Höhe von 1% (monatlich) werden vom heutigen Tag an

abstinuerit¹, id utrumque probos recte dari
 f(ide) r(ogavit) Anduenna Batonis, d(ari) f(ide) sua promisit
 Iulius Alexander; quos eae² reddere debe-
 bit, qua die petierit, cum usuris s(upra) s(criptis).
 Id utrumque sorte³ et usuras probos rec-
 te dari fide rogavit Anduenna s(upra) s(cripta),
 dari fide sua promisit Iulius

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2. r.)

Alexander.

Actum Deusare⁴ XII kal(endas) Iulias
 Rustico II et Aquilino co(n)s(ulibus)

In exempli exterioris pagina priore (tab. 2') nomina signatorum

Iul(ii) Max
 Luci
 [A]ureli(i) S
 Veri . . .
 Va . . . si
 I . . . Nicomi
 X centum [qua-
 draginta]
 Iul(ii) Alexandri

Extrinsecus in triptycho (tab. 3')

X CXXXX in Iulium Alexandrum

1. *quandiu abstinuerit om. scr. ext.*
2. = ei
3. *scr. ext. sorte scr. int.*
4. De[u]sarae *scr. ext.*

TC IV

Exempli exterioris pagina posterior (tab. 3 r.)

καὶ τῶν λοιπῶν κ'. . . . γῶν¹ X κγ' κ[αὶ]
 τούτων ἑκατοστῆ[ν τίσει]ν ἀπὸ τῆς
 προγεγραμμένης ἡμέρας εἰς [τὴν δ']κ(αλένδρας) Ὁκ[τω-]
 βρίας· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ σ[οι εἰς] τὴν ἡ-
 μέραν ὠρισμένη[ν], ἀποδώσω ὡ[ς]
 παρίον ἔτι X κε'. Ἐγένετο εἰς [Ἄλ]β[ουρ-]
 νον μεγάλην

1. κ[ατέρ]γων *coni. Macqueron (1969), p. 126*

für die Dauer der Darlehensnahme in guter Münze den Vorschrif-
 ten des Rechts entsprechend gezahlt:
 dies hat Anduenna Batonis erfragt und dies hat
 Iulius Alexander verbindlich versprochen. Diese Summe wird er ihr
 zurückzahlen müs-
 sen an dem Termin, zu dem sie es verlangt, nebst den oben ge-
 nannten Zinsen.
 Beides, die Geldsumme und die Zinsen, werden in guter Münze
 den Vorschriften des Rechts
 entsprechend gezahlt: dies hat die oben genannte Anduenna er-
 fragt,
 dies hat Iulius

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

Alexander verbindlich versprochen.

Verhandelt in Deusara am 20. Juni
 im Jahre 162

*Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rück-
 seite der zweiten Tafel)*

Iul(ius) Max[imus]
 Luci
 [A?]urelius S
 . . . Verus . . .
 Va . . . si . . .
 I . . Nicomi . . .
 140(?) De-
 nare
 Iul(ius) Alexander

Rückseite der dritten Tafel

140 Denare an Iulius Alexander

TC IV

Seite 2 des äußeren Exemplars (Vorderseite der dritten Tafel)

. . . und von den übrigen . . . en 23 Denare und
 für diese eine einprozentig[e Entschädigung] (monatlich) vom
 oben genannten Tage an bis zum 28.(?) Septem-
 ber. Falls ich D[ir bis] zum festgesetzten T-
 ag (diese Summe) nicht zahle, werde ich Dir als
 Ersatz zusätzlich 25 Denare zahlen. Verhandelt in [Al]b[ur-]
 nus maior

TC V

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

✕ LX, q(ua) d(ie) p(etierit), p(robos) r(ecte) d(ari) f(ide) rogavit Iul(ius) Alexander, dari f(ide) p(romisit) Alexander Caricci¹, et se eos ✕ LX, q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt), mutuos numeratos accepisse et debere se dixit. Et eorum usuras² ex hac die in dies XXX (centesimas singulas)³ dari Iul(io) Alexandro e(ive) a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinebit) f(ide) r(ogavit) Iul(ius) Alexander, dari f(ide) p(romisit) Alexander Caricci.

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

Id fide sua esse iussit Titius Primitius d(ie) s(upra) s(cripta) s(ortem) c(um) u(suris) r(ecte) p(robe) s(olvi).⁴

Act(um) Alb(urno) maiori XIII k(alendas) Novembr(es) Rustic(o) II et Aquilino c[o(n)]s(ulibus)

In exempli exterioris pagina priore (tab 2') nomina signatorum

L(ucii) Vasidi(i) Vi[c]toris
 ctati as
 Batonis Pr vi
 Tovetis
 Titius Prim-
 itius
 Alexandri Caricci i[p-]
 sius debitori[s]

1. *scr. ext., cf. l. 6 et nomina signatorum Cari scr. int.*
2. *hic est finis scripturae exterioris*
3. *¶ In tabula lecta ita interpretatus est Mommsen*
4. *d(e) s(orte) s(upra) s(cripta) c(um) u(suris) r(ecte) p(robe) s(olvenda) FIRA III 122 p. 394*

TC VI

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Maximus Batonis puellam nomine Passiam, sive ea quo alio nomine est, anorum circiter p(lus) m(inus) sex empta sportellaria¹ emit mancipioque accepit de Dasio Verzonis Pirusta ex Kaviereti[o]

TC V

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

60 Denare werden zum verlangten Termin in guter Münze nach den Vorschriften des Rechts gezahlt: dies hat Iulius Alexander erfragt, dies hat Alexander Caricci verbindlich versprochen. Der Letztgenannte hat bestätigt, dass er diese oben genannten 60 Denare als Darlehen bar erhalten hat und dass er sie schuldet. Vom heutigen Tage an werden für die Dauer von 30 Tagen hierfür Zinsen in Höhe von 1% an Iulius Alexander oder an denjenigen, dem der Betrag zustehen wird, gezahlt: dies hat Iulius Alexander erfragt, dies hat Alexander Caricci verbindlich versprochen.

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

Titius Primitius hat dafür Bürgschaft geleistet, dass am oben genannten Termin die Summe mit Zinsen den Vorschriften des Rechts entsprechend in guter Münze gezahlt wird.

Verhandelt in Alburnus maior am 20. Oktober im Jahre 162

Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rückseite der zweiten Tafel)

L(ucius) Vasidius Victor
 actati as
 Bato Pr vi
 aus Tovetae
 Titius Prim-
 itius
 Alexander Caricci selbst
 Schuldner

TC VI

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Maximus Batonis hat ein Mädchen namens Passia oder anderen Namens im Alter von etwa mehr oder weniger sechs Jahren, als sportellaria erworben, von Dasius Verzonis, dem Pirusten aus Kavieretium, für 205 Denare gekauft und durch Manzipation erhalten.

✕ ducentis quinque.

Eam² puellam sanam esse a³ furtis noxisque⁴
solutam, fugitivam⁵ erronem non esse
praestari. Quot si quis eam⁶ puellam⁷
partemve quam ex eo⁸ quis everit,
quominus Maximum Batonis quo-
ve ea res⁹ pertinebit habere possi-
dereque recte liceat, tum quanti
ea puella empta est, <tan> tam pecuniam

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

et alterum tantum dari fide rogavit
Maximus Batonis, fide promisit Dasius
Verzonis Pirusta ex Kaviereti<o>.
Proque ea puella, quae s(upra) s(cripta) est, ✕ ducen-
tos quinque accepisse et habere
se dixit Dasius Verzonis a Maximo Batonis.

Actum Karto XVI k(alendas) Apriles
Tito Aelio Caesare Antonino Pio II et Bruttio
Praesente II co(n)s(ulibus)

In exempli exterioris pagina priore (tab. 2') nomina signatorum

Maximi Ve-
neti princi-
pis
Masuri(i) Messi(i)
dec(urionis)
Anneses An-
dunocnetis
Plani(i) Verzo-
nis Sclaietis
Liccai(i) Epicadi
Marciniesi
Epicadi Plaren-
tis qui et Mico
Dasi(i) Verzonis
ipsius vendi-
toris

1. circiter p m empta sportellaria in intervallo versuum 2 et 3 adiecta sunt, sed in exteriore scriptura suis quaeque locis leguntur
2. scr. ext. iam scr. int.
3. om. scr. ext.
4. noxaeque scr. ext.
5. scr. ext. fugitium scr. int.
6. scr. ext. em scr. int.
7. puellaam scr. int.
8. sic in utroque exemplo pro ea
9. hic est finis scripturae exterioris

Es wird (sc. vom Verkäufer) dafür Gewähr geleistet, dass dieses Mädchen gesund ist, bisher keinen Diebstahl und kein schadenzufügendes Delikt begangen hat, nicht zur Flucht und zum Umherstreunen neigt; falls jemand dieses Mädchen oder einen Teil hiervon (auf dem Rechtswege) entzieht, so dass Maximus Batonis oder derjenige, dem dieses zustehen wird, sie nicht den Vorschriften des Rechts entsprechend in ungestörtem Besitz hat, dann wird der doppelte Betrag des Preises, für den das Mädchen gekauft wurde,

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

gezahlt: dies hat
Maximus Batonis erfragt, und Dasius
Verzonis, der Piruste aus Kavieretium, hat dies verbindlich ver-
sprochen.
Dass er für dieses oben genannte Mädchen 205 Denare
von Maximus Batonis erhalten und in ungestörtem Besitz hat,
hat Dasius Verzonis bestätigt.

Verhandelt in Kartum am 17. März
im Jahre 139

Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rückseite der zweiten Tafel)

Maximus Ve-
neti, Prin-
ceps
Masurius Messi(i)
Dek(urio)
Anneses An-
dunocnetis
Planius Verzo-
nis aus Sclai-
eis
Liccaius Epicadi
aus Marcinium
Epicadus Plaren-
tis, auch Mico genannt
Dasius Verzonis
der Verkäufer
selbst

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Dasius¹ Breucus emit mancipioque accepit
 puerum Apalaustum, sive is quo alio nomine
 est, n(atione) Gr<a>ecum, apocatum² pro uncis duabus,
 ✕ DC de Bellico Alexandri f(ide) r(ogato) M(arco) Vibio Longo.
 Eum puerum sanum traditum esse³ furtis noxaque
 solutum, erronem fugiti<v>um⁴ caducum non esse
 pr<a>estari; et si quis eum puerum, q(uo) d(e) a(gitur),
 partemve⁵ quam quis ex eo evicerit, q(uo) m(inus)⁶
 emptorem s(upra) s(criptum) eumve⁷ ad q(uem) ea res pertinebit
 uti frui habere possidereq(ue) recte liceat,
 tunc⁸, quantum id erit quod ita ex eo evic-
 tum fuerit,

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

t(antam) p(ecuniam) duplam⁹ p(robam) r(ecte) d(ari) f(ide) r(oga-
 vit) Dasius Breucus, d(ari) f(ide) p(romisit)
 Bellicus Alexandri. Id[em] fide sua esse
 iussit Vibius Longus.
 Proque eo puero, q(ui) s(upra) s(criptus) est, pretium
 eius ✕ DC accepisse et habere se dixit
 Bellicus Alexandri ab Dasio Breuco.

Act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminae) XVII kal(endas) Iunias
 Rufino et Quadrato co(n)s(ulibus)

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Dasius Breucus hat
 den Knaben Apalaustus oder anderen Namens,
 der Abstammung nach ein Grieche, quittiert für zwei Unzen,
 zum Preis von 600 Denaren von Bellicus Alexandri gekauft und
 durch Manzipation erhalten. Bürgschaft leistete Marcus Vibius
 Longus.
 Es wird (sc. vom Verkäufer) Gewähr geleistet, dass dieser Knabe bei
 der Übergabe gesund ist, keinen Diebstahl und kein (schaden-
 zufügendes) Delikt
 begangen hat, dass er nicht zum Herumstreuen und zur Flucht
 neigt und dass er nicht zu den verfallenden Gütern zählt;
 wenn jemand den betreffenden Knaben
 oder einen Teil hiervon (auf dem Rechtswege) entzieht, so dass
 der oben genannte Käufer oder derjenige, dem dieses zustehen
 wird,
 dieses nicht rechtmäßig in Gebrauch, Genuss und ungestörtem Be-
 sitz hat,
 dann wird der doppelte Preis dessen, was daraus
 entzogen wird,

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

den Vorschriften des Rechts entsprechend in guter Münze gezahlt:
 dies hat Dasius Breucus erfragt, dies hat Bellicus Alexandri ver-
 bindlich versprochen. Hierfür hat
 Vibius Longus Bürgschaft geleistet.
 Dass er für den oben genannten Knaben den Preis
 in Höhe von 600 Denaren von Dasius Breucus erhalten und in un-
 gestörtem Besitz hat,
 hat Bellicus Alexandri bestätigt.

Verhandelt in der Lagersiedlung der 13. Legio gemina am 16. Mai
 im Jahre 142

1. Dassius *scr. ext.*
2. a[po]chatum sive a[po]citatum *scr. ext.*
3. esse *in intervallo versuum 4 et 5 adiectum est, in exteriore scriptura hoc loco scriptum esse videtur*
4. *scr. ext. fugitium scr. int.*
5. *scr. ext. partemve scr. int.*
6. quo minus *scr. ext.*
7. *scr. ext. eumve scr. int.*
8. [t]um *scr. ext.*
9. *duplam in intervallo super primum versum adiectum est, sed in exteriore scriptura hoc loco invenitur*

Appi(i) Procli vet(erani)
leg(ionis) XIII G(eminiae)
Antoni(i) Celeris
Iul(ii) Viatoris
Ulpi(i) Severi-
ni
L(uccii) Firmi(i) Primiti-
vi
M(arci) Vibi(i) Longi
fideiussor(is)
Bellici Alex[a]n-
dri vendit(oris)

TC VIII

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Andueia Batonis emit manci[pioque accepit]
domus partem dimidiam interantibus partem [dex-]
tram, qu<a>e est Alb(urno) maiori vico Pirustar[um in]t[er] ad[fi-
nes Platorum Accep-]
tanium et Ingenu<u>m Callisti <filium et si qui ali adfines sunt et
viam publicam>¹ X trecentis de Veturi[o Valente].
Eam domus partem dimidiam², q(ua) d(e) a(gitur), cum su[is s]ae-
pibus sae-
pimentis finibus aditibus claustris fienestris ita uti
cla<v>o fixsa et optima maximaque est, <Andueia Batonis>³ h(abe-
re) r(ecte) l(iceat).
[E]t si quis eam domum partemve quam quis [e]x [ea]
evicerit, q(uo) m(inus) Andueia Batonis e(ive) a(d) q(uem) e(a) r(es)
p(ertinebit) h(abere) p(ossidere)
u(suque) c(apere)⁴ r(ecte) l(iceat), qu[od] ita licitum n[on] erit,
<tum quantum id erit, qu[od] ita habere possidere licitum non
erit,>⁵ t(antum)
p(ecuniam) r(ecte) d(ari) f(ide) r(ogavit) Andueia Batonis, d(ari)⁶
fide promisit
Veturius Valens. Proque ea [do]mu
dimidia⁷ pretium X CCC Vetur[ius V]alens⁸

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

a[b A]n[du]ei[a Ba]tonis accepiss[e et] <h>ab[ere se dixit].
Convenitq(ue) int[er] eos, [uti] Veturius Val[ens] pro ea
domo tributa usque ad recensum dep[e]n[dat].

Act(um) Alb(urno) maiori prid(ie) nonas Maias
Qui[n]tillo et Prisco co(n)s(ulibus)

Appius Proclus, Veteran
der 13. Legio gemina
Antonius Celer
Iul(ius) Viator
Ulp(ius) Severi-
nus
Lucius Firmius Primiti-
vus
M(arcus) Vibius Longus
Bürge
Bellicus Alexan-
dri, Verkäufer

TC VIII

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Andueia Batonis hat
die Hälfte eines Hauses, vom Eingang her die [rech-]
te, die sich in Alburnus maior, im Dorf der Piruster, zwischen den
Nach[barn Plator Accep-]
tianus und Ingenu(u)s Callisti <dem Sohn (sc. des Callistus) und
sonstigen anderen Nachbarn und dem öffentlichen Weg> be-
findet, für 300 Denare von Veturi[us Valens] gekauft und durch
Manzi[pation erhalten].
Diese Haushälfte, die Vertragsgegenstand ist, mit ihren Zäunen und
Einfriedungen,
dem Grundstück, den Zugängen, Pforten, Fenstern,
fest errichtet, nach bestem Recht (sc. servitutentfrei) wie sie ist, soll
<Andueia Batonis> den Vorschriften des Rechts entsprechend in
Besitz haben.
Und falls jemand dieses Haus oder einen Teil davon
(auf dem Rechtswege) entzieht, so dass Andueia Batonis oder der-
jenige, dem dieses zustehen wird, es nicht rechtmäßig besitzt
und daraus Nutzen zieht, was so nicht erlaubt ist, dann soll <der
Wert dessen, w[as] so unerlaubterweise besessen wird>,
als Geldsumme den Vorschriften des Rechts entsprechend gezahlt
werden: dies hat Andueia Batonis erfragt und dies hat
Veturius Valens verbindlich versprochen. Dass er für diese Haus-
hälfte den Preis von 300 Denaren

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

von [A]n[du]ei[a] Batonis erhalten und in ungestörtem Besitz hat,
hat Vetur[ius V]ale<n>s bestätigt.
Zwischen ihnen wird vereinbart, dass Veturius Val[ens] für dieses]
Haus die Grundsteuern bis zur nächsten Steuerfestsetzung zahlt.

Ver(handelt) in Alb(urnus) maior, am 6. Mai
im Jahre 159

In exempli exterioris pagina priore (tab 2') nomina signatorum

L(ucius) Vasidius V[i]c-
tor sig(navit)
T(iti) Fl(avii) Felicis
M(arci) Lucani(i) Melio-
ris
Platoris Carpi
T(iti) Aureli(i) Prisci
Batonis Annaei
Veturi(i) Valentis vendi-
toris

1. om. scr. int.
2. eam domum scr. ext.
3. add. scr. ext.
4. usuque capere scr. ext.
5. om. scr. int.
6. om. scr. int.
7. scr. ext. proque ea do[mu partem] [dim]idiam scr. int.
8. scr. ext. [V]ales scr. int.

TC IX

Exemplum interius (tab. 2')

Laelia[no] et [Pa]store co(n)s(ulibus) X . . k[a]l(endas) Novembr(es)
Adiutor Macari scripsi rogatus
[co]ram ipso pra[e]senti¹ L(ucio) Ulpio Valerio, quia s[ec] litteras sci-
re negavit, it qu[od] di-
xit se loca[sse] et locavit Socrati S[oc]c<r>atis [op]eras suas ex
[ha]c [d]ie in i[dus]
sequentes anno uno X [non?]aginta². Mer[c]edes suis tem[poribus]
solv[entur].
Quas operas sanas valentes [ede]re debeat [con]ductor
inpedierit [d]ebe[bit] dis-
[c]edere vel cessare
cessatis
[aut]

A[ct(um) A]ll[b(urno)?] ma[iori?]

1. = praesente
2. Noeske (1977), p. 396 [sept?]aginta Mommsen/Zangemeister

TC X

[Macri]no et Celso co(n)s(ulibus) XIII kal(endas) Iunias Flavius
Secundinus scripsi rogatus a Mem-
mio Asclepi, quia se lit[ter]as scire negavit, it quod dixit se
locas[se] et locavit

*Namen der Signierenden (Seite 1 des äußeren Exemplars = Rück-
seite der zweiten Tafel)*

Lucius Vasidius Vic-
tor hat (dies) unterzeichnet
T(itus) Fl(avius) Felix
M(arcus) Lucanius Meli-
or
Plator Carpi
T(itus) Aurelius Priscus
Bato Annaei
Veturius Valens, Ver-
käufer

TC IX

Inneres Exemplar (Rückseite der zweiten Tafel)

Im Jahre 163 am 23. Oktober erkläre ich, Adiutor Macari,
vor dem persönlich anwesenden L(ucius) Ulpius Valerius auf seine
Bitte hin, weil er nach eigener Angabe des Lesens und Schrei-
bens nicht mächtig ist, in schriftlicher Form, was er an-
gibt: Er habe sich verdungen, und er hat seine Dienste dem Socra-
tio Socratis vom heutigen Tag an bis zum kommenden 13. No-
vember
für ein Jahr zu 90(?) Denaren verdungen. Der Lohn wird zu den
jeweiligen (bekannten) Zeitpunkten gezahlt.
Diese Dienste muss er gesund und im Vollbesitz seiner körperli-
chen Kräfte leisten . . . Dienstherr . . .
hindert muss ver-
lassen oder nicht erscheinen
nach Ablauf [von drei Tagen?]
[oder]

Verhandelt in Alburnus maior

TC X

Im Jahre 164 am 19. Mai erkläre ich, Flavius Secundinus, auf Bit-
te des Mem-
mius Asclepi, weil er nach eigener Angabe des Lesens und Schrei-
bens nicht kundig is, in schriftlicher Form, was er angibt: Er
habe sich verdungen, und er hat

operas s[ua]s opere aurario Aurelio Adiutori ex ha[c] die [in] idus
 Novembres
 proximas [X se]pt<u>aginta liberisque X. [Mer]c[ede]m¹ per [t]em-
 pora accipe[re]
 debebit. Qu[a]s² operas sanas v[ale]ntes [ed]e[re] debebit conduc-
 tori [s(upra) s(cripto)].
 Quod si invito condu[c]tore recedere aut cessare voluer[it, da]re
 debebit in dies singulos [H]S V num(mos) <a>ere octus[s(is)]
 c[on]duct[or]i. [Si laborem]³
 fluor impedierit, pro rata c[on]putare de[be]bit. C[on]duc[tor] si
 tem[po]-
 re peracto mercedem sol[v]endi moram fecerit, ead[em] p[ro]p[ri]a
 tenebitur exceptis cessatis tribus⁴.

seine Dienste im Goldbergbau dem Aurelius Adiutor vom heuti-
 gen Tage an bis zum kommenden 13. November
 zu 70 Denaren und für die Kinder zu 10 (Denaren) verdungen. Den
 Lohn soll er zu den (üblichen) Zeiten
 erhalten. Er muss diese Dienste gesund und im Vollbesitz seiner
 körperlichen Kräfte dem [oben genannten] Dienstherrn leisten.
 Wenn er gegen den Willen des Dienstherrn sich entfernen oder
 nicht erscheinen will,
 muss er für jeden Tag 5 Sesterzen und 8 Asse dem Dienstherrn
 zahlen. Falls ein
 Wassereinbruch die Arbeit verhindert, soll er (sc. der Dienstherr)
 im Verhältnis hierzu abrechnen. Falls der Dienstherr
 nach Ablauf der Zeit mit der Lohnzahlung ausbleibt, haftet er mit
 derselben Strafe
 nach Ablauf von drei Tagen.

Actum Immenoso maiori.

Titus Beusantis Socratio Socra- [M]emmius
 qui et Bradua tionis Asclepi(i)

Verhandelt in Immenosum Maius

Titus Beusantis, Socratio Socra- Memmius Asclepi(i)
 auch Bradua genannt tionis

1. Noeske (1977), p. 398 liberisque X [HS. Mer]c[ede]m Röhle (1969), p. 515 Liberisque. [Mercede]m Mommsen/Zangemeister cibarisque. [Mercede]m FIRA III 150 p. 467
2. Russu, IDR I, p. 233; Noeske (1977), p. 398; Röhle (1969), p. 515 S[ua]s Mommsen/Zangemeister
3. Röhle (1969), p. 515 HS V numeratos c . . [Quod si] Mommsen/Zangemeister (sestertios) V numeratos de sum[ma] m]erced[is]. Quod si] FIRA III 150 p. 467
4. sc. diebus

TC XI

Exemplum interius (tab. 1')

. . . cus scripsi rogatus per . . . m Restitutum agnom(ine)
 Senioris, quia se litter[a]s scire negavit: fatetu[r]
 se locasse et [l]oca[v]it oper[as] s[ua]s opere aur<ar>io ius
 quidquid opus fuerit ex hac die in id[u]s
 Novemb(res) proximas venturas Tito Beusantis qui
 et Bradua X centum quinque. Ex qua mer-
 cede a[d]huc in cesso accepit X viginti quin-
 qu[e]. Reliqua(m) mercedem per tempora
 acci[pe]re debebit. Quas operas sanas valen-
 tes edere debebit conductori s(upra) s(cripto). Quod si
 in[vi]to conductore a re cessa[b]it in dies
 [singulos dare debebit]

TC XI

Inneres Exemplar (Rückseite der ersten Tafel)

. . . ich, . . . cus, erkläre schriftlich auf Bitte des . . . s Restitutus
 mit dem Beinamen
 Senior, weil dieser nach eigener Angabe des Lesens und Schreibens
 nicht mächtig ist, folgendes:
 Er habe sich verdungen, und er hat seine Dienste im Goldbergbau
 . . .
 . . . was immer nötig ist, vom heutigen Tage an bis zum kom-
 menden 13.
 November dem Titus Beusantis, auch
 Bradua genannt, für 105 Denare verdungen. Von diesem Lohn
 hat er bereits jetzt im Voraus 25 Denare
 erhalten. Den restlichen Lohn soll er zu in den (üblichen) Zeiten
 erhalten. Er muss diese Dienste gesund und im Vollbesitz seiner
 körperlichen
 Kräfte dem oben genannten Dienstherrn leisten. Falls er
 gegen den Willen des Dienstherrn vom Vertragsgegenstand fern-
 bleibt, muss er für jeden
 Tag . . . [zahlen] . . .

Exemplum interius (tab. 1')

Verò III Quadrato cons(ulibus) IIII kal(endas) Iunias
 X quinquaginta L commendatos Lupus Ca-
 rentis dixit se accepisse et accepit a Iulio
 [Al]exandro, quos ei reddere deb[e]t
 sine ulla contr<o>versia¹.

Actum Albur[no] maiori

1. controversia tab.

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Inter Cassium Frontinum et Iulium
 Alexandrum societas dani[st]ariae ex
 X kal(endas) Ianuarias q(uae) p(roximae) f(uerunt) Pudente e[t] Po-
 l(l)ione co(n)s(ulibus) in
 prid[i]e idus Apriles proximas venturas ita conve-
 n[is]t, ut quidq[ui]d in ea societati ab re
 natum fuerit lucrum damnumve acciderit,
 aequis portionibus s[us]cipere debebunt.
 In qua societate intulit Iulius Alexander nume-
 ratos sive in fructo X [qu]ingentos et Secundus
 Cassi(i) Palumbi servus a[ctor] intulit X ducentos
 sexaginta septem pr[o Fron]tin[o]¹ . . s . . c[h]um [ei]s

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

. . ssum Alburno d[eb]ebit.
 In qua societ[ate] si quis d[olo] ma[lo] fraudem fec[is]se de-
 prehensus fue[rit], in a[ss]e uno X unum
 [denarium] unum X XX . . . alio inferre deb[eb]it
 et tempore perac[t]o de[duc]to aere alieno sive
 summam s(upra) s(criptam) s[ibi] recipere sive, si quod super-
 fuerit,
 dividere d[eb]ebunt?. Id d(ari) f(ieri) p(raestari)que stipulatus est
 Cassius Frontin[us], spo[pon]dit Iul(ius) Alexander.
 De qua re dua paria [ta]bularum signatae sunt.
 [Item] debentur Lossae² X L, quos a soci(i)s s(upra) s(criptis) acci-
 pere debebit.

[Act(um) Deusa]r<a>e V kal(endas) April(es) Verò III et Quadrato
 co(n)s(ulibus)

1. pr . . . tin . . . inter versus 10 et 11 interscripta sunt

2. Cossae FIRA III 157, p. 482.

Inneres Exemplar (Rückseite der ersten Tafel)

Im Jahre 167 am 29. Mai
 erklärt Lupus Carentis, er habe 50 Denare zur Verwahrung
 erhalten, und er hat sie erhalten von Iulius
 [Al]exander; er ist verpflichtet, sie ihm zurückzuerstatten
 ohne jeden Streit.

Verhandelt in Alburnus maior . . .

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Zwischen Cassius Frontinus und Iulius
 Alexander ist eine Gesellschaft zum Zweck des Geldverleihs vom
 23. Dezember des vergangenen Jahres 166 bis zum
 kommenden 12. April zustande gekommen unter der Vor-
 gabe, dass sie alles, was sich in dieser Gesellschaft aus dem Ge-
 genstand
 ergibt, ob ein Gewinn oder Verlust eintritt,
 zu gleichen Teilen übernehmen müssen.
 In diese Gesellschaft hat Iulius Alexander bar
 oder in (Form von Feld-) Frucht 500 Denare eingebracht; Se-
 cundus,
 der geschäftsführende Sklave des Cassius Palumbus, hat
 267 Denare [für Fron]tin[us] eingebracht . . .

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

. . . in Alburnus . . . ist verpflichtet.
 Falls in dieser Gesellschaft einer dabei ertappt wird, dass er vor-
 sätzlich einen Betrug be-
 gangen hat, muss er bei einem Ass einen Denar,
 für einen [Denar] zwanzig Denare dem anderen zahlen.
 Am Ende der (vereinbarten) Zeit sollen beide nach Rückzahlung
 von Schulden
 die oben genannte Summe wieder an sich nehmen oder, falls et-
 was übrigbleibt,
 dieses teilen. Dass dieses gegeben, getan und geleistet wird,
 hat Cassius Frontinus erfragt, [gelob]t (hat es) Iulius Alexander.
 Über diesen Gegenstand sind zwei gleiche Exemplare von Tafeln
 ausgefertigt worden.
 [Ebenso] werden dem Lossa 50 Denare geschuldet, die er von den
 oben genannten Gesellschaftern erhalten muss.

[Verhandelt in Deusar]a am 28. März des Jahres 167

TC XIV

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Actum cor m
 qu est in m [int]ulerunt
 partes [Bra]dua Beusantis [sponodit] anum erit
 ab Ael(io) Fortunato et soci(i)s quae
 debeb[it] Plarentis nem p. [unci]am
 semunciam
 [B]ato Liani(?)
 p. unciam qu [p. u]nciam
 Aurel(ius) Sil Flavius
 [Qu]as
 [de]bebunt pr

 societa[t]

TC XIV

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Verhandelt
 welcher(?) in ist haben
 (An)Teile eingebracht . . Bradua Beusantis hat versprochen . . . ist
 von Ael(ius) Fortunatus und den Gesellschaftern . . . was . . .
 schuldet Plarentis eine Unze
 eine halbe Unze
 Bato Liani (?)
 eine Unze, welche eine Unze
 Aurel(ius) Sil[vanus ?] . . . Flavius . . .
 Diese
 müssen sie

 Gesellschaft

TC XV

Pagina prior

III non(as) April(es)
 pr(idie) non(as) April(es) ac[cepi ?]
 VII idus April(es) a[cccepi ?]
 idibus April(es) acc[epi ?]
 XVII kal(endas) Maias acce[pi ?] [X] XX
 XV kal(endas) Maias acce[p]it X XXII
 XIII kal(endas) Maias pensio X XXV
 VIII kal(endas) Maias accepi X XXV
 VII kal(endas) Maias accepi X XX
 III kal(endas) Maias accepi X XXV
 kal(endis) Maiis¹ accepi X XX . . .
 p[rid(ie)] non(as) Maias accepi

p[rid(ie)] non(as) Aug(ustas) XXIII

TC XV

Seite 1

am 2. April [erhielt ich?] . . .
 am 4. April er[hielt ich] . . .
 am 7. April e[rhielt ich] . . .
 am 13. April erh[ielt ich] . . .
 am 15. April erhi[elt ich] 20 [Denare]
 am 17. April erhie[lt] er 22 Denare
 am 19. April Teilzahlung 25 Denare
 am 23. April erhielt ich 25 Denare
 am 25. April erhielt ich 20 Denare
 am 28. April erhielt ich 25 Denare
 am 1. Mai erhielt ich 20[+?] Denare
 am 6.(?) Mai erhielt ich . . .

am 4. August 23

Pagina posterior

pr(idie) kal(endas) Maias ex X CLXVI . . ?
 agnos n(umero) V X XVIII . .
 porcellum X V
 panem candid(um) X II . . ?
 thus prim(um) S X II[I] ?
² f III X II . . ?
³ X XCV . . ?

Seite 2

am 30. April von 166 [-169?] Denaren
 5 Lämmer 18 Denare
 ein Ferkel 5 Denare
 Weißbrot 2[3/4?] Denare
 ein halbes Pfund Weihrauch erster Wahl 2[3/4?] Denare
 drei Sextarien [unvermischter Wein?] 2[3/4?] Denare
 [zwei Quadrantale und 2 Heminae Wein?] 95 [-99?] Denare

1. Mommsen/Zangemeister kal(endas) Maias Russu, IDR I, p. 244;
 Noeske (1977), p. 407

2. meri coni. Zangemeister

3. vini ... Q II ç II coni. Zangemeister

..... ç III	✕	XX[XV?] ...?
peganinum	✕	I2
impensam	✕	S2
aceti f I	✕	S
saalem et cep(am)	✕	S-2
.....	✕	IIS
.....	✕	II

drei Heminae ...	22 [35?] Denare
Rautenöl	1 1/24 Denare
Zutaten	13/24 Denare
drei Sextarien Essig	1/2 Denar
Salz und Zwiebeln	15/24 Denare
...	2 1/2 Denare
...	2 Denare

TC XVI

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Inter P(ublium) Ant(onium)
 [dies] .. X
 convenit conven[it inter?]
 [ut?] ... s[i]milai [pari?]¹
 [cremi porcei cremi?] ...
 [cremi porcei?]

1. simlas P(ublius) Ant[onius] (?) Noeske (1977), p. 408

TC XVI

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Zwischen Publius Antonius
 ... Tage(?) ... 10(?)
 wird vereinbart, es wird vereinba[rt zwischen] ...
 dass

TC XVII

[Po]ntiano [et] Rufino co(n)s(ulibus) VIII idus Februarias Valerius Firmus
 s[cripsi rogatus ab] Verzone Beusantis quod(?) di ... s nu ...
 ... Beusautis iure ... agro gra ... quod ...
 .. suos feren ... retio Dasius Verzonis ... in .. os c ...
 r i ... id n
 ex viro gra ide ✕ viginti . q
 gro gra Beusantis ... f
 fere [Al]burno maiori

TC XVII

Im Jahre 131 am 6. Februar erkläre ich, Valerius Firmus, sch[riftlich auf Bitte des] Verzo Beusantis, weil(?) ... ,
 ... Beusantis mit Recht ... Acker ... weil (welches?) ...
 ... seine ... zum Preis(?) .. Dasius Verzonis ...

 von dem Mann 20 [+?] Denare ...
 Acker(?) Beusantis ...
 etwa(?) in Alburnus maior

TC XVIII

Vestigia litterarum legi non possunt.

TC XVIII

Reste nicht lesbar

TC XIX

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

..... [co](n)s(ulibus) XII kal(endas) Novembr(es)
 coram signaturis
 avit est uti
 pr[<a>e?]s[e] n .. t a aput(?)¹ Cerialem
 t Flavium Valentem.

1. Apul(eium) Noeske (1977), p. 410.

TC XIX

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

..... im Jahr ... am 21. Oktober
 ... in Anwesenheit der Unterzeichneten
 hat ... ist
 bei (oder: Apuleius?) Cerialis
 t den Flavius Valens.

TC XX

Exempli exterioris pagina prior (tab. 2')

..... Aepica[di]
 [agn]ovit
 Tere[n]t
 agnovi[t]
 Terenti(i) Liga
 agnovit
 Dasantis Loni qui et
 Saturnini Scenobarbi
 Sexti Im ali
 Batonis Annaei ipsius

TC XXI

Exempli interioris pagina posterior

act(um) Alburno maiore

TC XXII

Litterae legi non possunt.

TC XXIII

Tabulae primae pagina exterior (tab. 1 r.)

T(iti)
 Iuli(i)
 Saturnin(i)
 conduct(or)is
 Illyr(ici)
 ann(o?) VI

Tabulae primae pagina interior (tab. 1')

Aur(elio) P[a]rthenio

TC XXIV

[.....V]erani t(e)r(tiae) p(artis)?
 [.....]o Vind(ius) Var(o)?

TC XXV

Exempli interioris pagina prior (tab. 1')

Cl(audius) Iulianus mil(es) leg(ionis) XIII G(eminae centuria)
 Cl(audii) Mari(i) emit mancipio-

TC XX

Seite 1 des äußeren Exemplars (Rückseite der zweiten Tafel)

... Aepicadi
 hat (dies) (als richtig) anerkannt
 Terent(ius?)
 hat (dies) anerkannt
 Terenti(us?) Liga ...
 hat (dies) anerkannt
 Dasas Loni, auch ... genannt,
 Saturninus Scenobarbi
 Sextus Im ... mali
 Bato Annaei selbst

TC XXI

Seite 2 des inneren Exemplars

verhandelt in Alburnus maior

TC XXII

Nicht lesbar

TC XXIII

Seite 1 (Vorderseite der ersten Tafel)

T(itus)
 Iuli(us)
 Saturnin(us),
 Pächter
 (des) illyrisch(en) Wegezolls
 im Jahre 6

Seite 2 (Rückseite der ersten Tafel)

dem Aur(elius) Parthenius

TC XXIV

[Quintus Sabinus V]eranus zu einem Drittel
 Vind(ius?) Var(o)?

TC XXV

Seite 1 des inneren Exemplars (Rückseite der ersten Tafel)

Claudius Iulianus, Soldat der 13. Legio gemina, (von der Zenturie
 des) Cl(audius) Mar(ius),

que accepit mulierem nomine Theudotem, sive ea
 quo alio nomine est, n(atone) Creticam, apochatam pro uncis
 duabus, X quadringentis viginti de¹ Cl(audio) Phileto
 f(ideiussore) a(ccepto)² Alexandro Antipatri.
 Eam mulierem sanam traditam esse emptori s(upra) s(cripto) et si
 quis eam mulierem, q(ua) d(e) a(gitur), partemve quam quis ex ea
 quid³ evicerit, q(uo) m(inus) emptorem s(upra) s(criptum) eumve
 ad⁴ quem
 ea res pertinebit, uti frui habere possidereque recte
 liceat, tunc, quantum id erit, quot⁵ ita ex ea quit⁶

Exempli interioris pagina posterior (tab. 2 r.)

evictum ablatunve fuerit, sive quot⁵ ita licitum
 non erit, tantam pecuniam probam recte dari f(ide) r(ogavit)
 Cl(audius) Iulianus mil(es) s(upra) s(criptus), d(ari) f(ide) p(romi-
 sit) Cl(audius) Philetus.
 Id fide sua esse iussit Alexander Antipatri.
 Inque eam⁷ mulierem, quae s(upra) s(cripta) est, pretium eius X
 CCCCXX
 accepisse et habere se dixit Cl(audius) Philetus a Claudio
 Iuliano mil(ite) s(upra) s(cripto).

Act(um) canab(is) leg(ionis) XIII G(eminae) IIII Nonas Octobres
 Bradua
 et Varo co(n)s(ulibus).

In exempli exterioris pagina priore (tab. 2') nomina signatorum

Val(erii) Valentis
 [miles le]g(ionis) XIII G(eminae)
 Cn(aei) Vari(i) A[l]ae
 Ael(ii) Dionysi(i) vet(erani)
 leg(ionis)
 Paulini S ris
 Iul(ii) Victorini
 Αλεξανδρου
 Αντιπατρι⁸
 σεκοδ(ο) αυκτωρ
 σεγνα<v>ι
 Cl(audii) Phileti vendi-
 toris ibsius⁹

1. scr. ext. de de scr. int.
 2. FIRA III 89 p. 287 f(ide) r(ogato) Mommsen/Zangemeister
 3. quis scr. ext.
 4. scr. ext. at scr. int.
 5. = quod

hat die Frau Theudote oder
 anderen Namens, der Abstammung nach eine Kreterin, quittiert
 für zwei
 Unzen, für 420 Denare von Claudius Philetus gekauft und durch
 Manzipation erhalten.
 Als Bürge wurde Alexander Antipatri hinzugezogen.
 Diese Frau ist dem oben genannten Käufer gesund übergeben wor-
 den; und falls
 jemand diese Frau, die Vertragsgegenstand ist, oder einen Teil hiervon
 (auf dem Rechtswege) entzieht, so dass der oben genannte Käufer
 oder derjenige, dem
 sie dann zusteht, diese nicht rechtmäßig in Gebrauch, Nutzen und
 ungestörtem Besitz hat,
 dann wird der Wert dessen, was auf diesem Wege hiervon

Seite 2 des inneren Exemplars (Vorderseite der zweiten Tafel)

abgestritten oder entzogen wird oder was so
 nicht erlaubt ist, als Geldsumme in guter Münze den Vorschriften
 des Rechts entsprechend gezahlt: dies hat
 der oben genannte Soldat Claudius Iulianus erfragt, dies hat Cl(au-
 dius) Philetus verbindlich versprochen.
 Hierfür hat Alexander Antipatri Bürgschaft geleistet.
 Dass er für diese oben genannte Frau den Preis von 420 Denaren
 von dem oben genannten Soldaten Claudius Iulianus
 erhalten und in ungestörtem Besitz hat, hat Claudius Philetus be-
 stätigt.

Verhandelt in der Lagersiedlung der 13. Legio gemina am 4. Ok-
 tober
 im Jahre 160.

Namen der Signierenden (Vorderseite des äußeren Exemplars = Rückseite der zweiten Tafel)

Valerius Valens,
 [Soldat] der 13. Legio gemina
 Cnaeus Varius A[l]ae
 Aelius Dionysius, Veteran
 der Legion
 Paulinus S . . . ris
 Iulius Victorinus
 Alexander
 Antipatri,
 ich habe als zweiter Gewährsmann (für die Eviktionsleistung)
 unterzeichnet
 Claudius Philetus, der Ver-
 äußerer selbst

6. = quid om. scr. ext.
 7. scr. ext. ea scr. int.
 8. = Αντιπατρι
 9. = ipsius

3. Kommentar¹⁷

1. Urkunde über die Auflösung eines Vereins (TC I)

Das Triptychon TC I ist vollständig erhalten. Es bietet die glaubigste Abschrift einer Anzeige, die in Alburnus maior bei der Statio des Resculus am 9. Februar 167 n.Chr. öffentlich bekannt gemacht wurde¹⁸. Darin wird die Auflösung eines Vereins mitgeteilt. Geht man davon aus, dass die Zeugen der Urkunde aus den Reihen der Vereinsmitglieder stammen, so waren in diesem Verein römische Bürger und Peregrine organisiert¹⁹. In der Kaiserzeit gibt es unterschiedliche Formen von staatlich lizenzierten privaten Vereinigungen. Genehmigt werden solche Vereine, die sozialen oder karitativen Zwecken dienen und bestimmte Auflagen erfüllen²⁰. Sie müssen ein Mitgliedsverzeichnis (album) führen. Die Vereinsmitglieder dürfen nur jeweils einem Verein angehören und sich hier höchstens einmal im Monat zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge treffen (coire). Das Vereinsleben ist durch eine Satzung (lex collegii) geregelt, Organisation und Leitung liegen bei gewählten Vereinsfunktionären. Die Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Gelder, die beim Antritt eines Amtes zu zahlen sind, fließen in eine Kasse (arca), aus der die Aktivitäten des Vereins finanziert werden.

Der für Alburnus maior bezeugte Verein ist nach Jupiter Cernenus benannt²¹. Er ist daher den religiösen Vereinen zuzuordnen. Die Aktivität solcher Kollegien beschränkt sich aber nicht auf den Kult. Neben gemeinsamen Feiern²², die zum üblichen Vereinsleben hinzugehören und mit dem Kult verbunden werden können, widmen sich auch viele religiöse Vereine der Begräbnisfürsorge²³. Dies gilt auch für das collegium Iovis Cerneni. Diese Funktion scheint für die Mitglieder von vorrangiger Bedeutung gewesen zu sein, denn sie wird in der Erklärung besonders deutlich herausgestellt. Da ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass kein Sarg mehr zur Verfügung steht, kann man davon ausgehen, dass sich der Verein nicht auf die Auszahlung eines Sterbegeldes beschränkte, sondern auch Sachbeihilfen geleistet oder gar das Begräbnis ausgerichtet hat²⁴.

In der Tafel werden vier Funktionäre des Vereins erwähnt, die den Vorstand bilden; ob es darüber hinaus Funktionsträger gab und ob der Verein, wie üblich, einen Patron hatte, bleibt offen. Artemidorus Apolloni ist der Magister (Vorsitzende), der den Verein nach innen, vielleicht auch nach außen vertritt und für ihn handelt. Er ist dem Verein für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und haftbar. Insbesondere unterliegt er damit der Kontrolle der Quästoren. Ihm zur Seite steht ein Commagister. Zum Vorstand gehören weiter die beiden Quästoren Valerius Niconis und Offas Menofili, die sicherlich für die Kassenführung und Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig waren.

Der Magister und die beiden Quästoren geben die Auflösung des Vereins bekannt. Grund hierfür ist der Rückgang der Mitgliederzahlen von anfangs 54 auf 17 sowie das Desinteresse der Mitglieder. Der Commagister Iulius Iuli hat seit seiner Wahl die Stadt nicht betreten und ist nicht vor dem Verein erschienen. Die anderen Mitglieder nehmen nicht mehr an den satzungsgemäßen Versammlungen teil und kommen ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung und zu Dienstleistungen gegenüber dem Verein nicht

mehr nach. Daher fehlen dem Verein die Mittel für Begräbnisse und Vereinsveranstaltungen. Zu den Formalitäten der Auflösung zählt der Rechenschaftsbericht durch den Magister und die Rückerstattung des noch verbliebenen Vereinsvermögens an die Mitglieder. Danach erhält er „cautionem suam, in qua eis caverat“ zurück. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine schriftliche Erklärung, in der er sich beim Amtsantritt verpflichtet hatte, dem Verein bei Verstößen gegen die Statuten oder sonstigem Fehlverhalten Schadenersatz zu leisten²⁵.

2. Darlehensverträge (TC II, III, V; IV)

Die Tafeln III und V, wohl auch die stark fragmentierte Tafel II sowie möglicherweise die in griechischer Sprache verfasste Tafel IV enthalten einen Darlehensvertrag. Festgehalten werden jeweils die Namen des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers, die Summe, der Zinsfuß sowie die Laufzeit. Das Geschäft wird in der Form der Stipulation vollzogen. Dabei handelt es sich um ein mündliches Schuldversprechen, das in einer festgelegten Frage-Antwort-Form abgegeben wird²⁶. Der Darlehensgeber erfragt (fide rogat) die Verpflichtung des Darlehensnehmers, die verliehene Summe bis zu einem bestimmten Termin zurückzahlen. Der Darlehensnehmer geht diese Bindung ein, indem er die Leistung verspricht. Unter römischen Bürgern wird dabei die Vokabel „spondere“ (geloben) verwendet. Diese Formel ist jedoch auf Träger des Bürgerrechts beschränkt²⁷. Da die Geschäftspartner hier Peregrine sind, wird statt dessen „fide promittere“ gebraucht. Das Geschäft setzt also persönliche Präsenz der Parteien voraus, es wird mündlich geschlossen, Frage und Antwort sind formelhaft unmittelbar miteinander verbunden und müssen sich inhaltlich genau entsprechen, das Verb der Frage und Antwort muss identisch sein²⁸. Das in dieser Form vollzogene Geschäft ist rechtsverbindlich, Zeugen sind für die Gültigkeit nicht erforderlich. Um aber ein Beweismittel für mögliche Streitfälle in der Hand zu haben, kann wie in den vorliegenden Fällen eine schriftliche Zeugenurkunde (testatio) über das Darlehensgeschäft errichtet werden.

TC II

Von diesem Triptychon ist lediglich die zweite Tafel erhalten, die in der Mitte durchgebrochen ist. Der Text ist nur in wenigen Stücken leserlich. Offenbar handelt es sich um ein Darlehensgeschäft, das in Alburnus maior am 17. September 159 n.Chr. beurkundet wurde. Beteiligt sind die Peregrinen Andueia Batonis als Gläubigerin und Epicadus [. . .] als Schuldner. Wie in TC V wird ein Bürge hinzugezogen. Nach seinem Namen Iulius Macedo dürfte er wie der im Vertrag erwähnte Apuleius Cerialis römischer Bürger sein. Neben dem Schuldner und dem Bürgen finden sich in der Zeugenliste vier weitere Namen, die auf illyrische Herkunft hindeuten. Nach Zangemeister haben der erste, zweite und vierte Zeuge ihre Namen eigenhändig geschrieben²⁹.

TC III

Das vollständig erhaltene Triptychon trägt das Datum vom 20. Juni 162 n.Chr. und wurde in Deusara, einem nicht genau lokalisierbaren Ort bei Alburnus maior, geschrieben³⁰. Es beurkundet ein Darlehen in Höhe von 140 Sesterzen, das von Anduenna

Batonis dem Iulius Alexander gewährt wird. Es wird der in Alburnus maior übliche Zinssatz von 1% monatlich vereinbart. Ein genauer Rückzahlungstermin wird nicht festgelegt, er bleibt der Gläubigerin überlassen. Anduenna Batonis dürfte mit Andueia Batonis von TC II und TC VIII identisch sein³¹. Sie ist eine Peregrine illyrischer Abstammung, Iulius Alexander dagegen ein römischer Bürger aus dem griechischen Osten. Er begegnet in TC V als Darlehensgeber, in TC XII als Hinterleger eines Geldbetrages und in TC XIII als Partner einer Geldverleihgesellschaft. Möglicherweise ist er Inhaber einer Ziegelfabrik³². Neben Iulius Alexander als Schuldner wird der Vertrag von sechs Zeugen bestätigt. Ihre Namen sind sehr schlecht erhalten. Anscheinend waren sie mehrheitlich römische Bürger.

TC V

Das Triptychon, dessen dritte Tafel verloren ist, wurde am 20. Oktober 162 n.Chr. in Alburnus maior verfasst. Es beurkundet, dass Iulius Alexander, der aus TC III bekannte römische Bürger, dem Alexander Caricci, ein Peregrine, ein Darlehen in Höhe von 60 Denaren gewährt hat, dessen Rückzahlung durch Stipulation gesichert wird. Der Schuldner quittiert den Empfang der Geldsumme als Darlehen und verpflichtet sich durch Stipulation, diese nach einer Laufzeit von 30 Tagen samt Zinsen in Höhe von 1% an den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger („eive ad quem ea res pertinebit“³³) zu zahlen. Als zusätzliche Sicherung der ordnungsgemäßen Zahlung der Darlehenssumme sowie der Zinsen wird von Titius Primitius Bürgschaft geleistet. Dies geschieht in der Form der fideiussio, in der der Bürge verbindlich „anordnet“ (iubet), „die Verpflichtung des Hauptschuldners solle als ‚auf seine Treue (eig. Erg.: fides) genommen‘ gelten“³⁴. Er wird damit zum Nebenschuldner, der das Darlehen samt Zinsen an den Gläubiger zahlen muss, falls der Hauptschuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Damit sind die Regelungen dieses Vertrages gegenüber TC III weiter differenziert und präziser gefasst³⁵.

Die Zeugenliste enthält nur fünf Namen. An erster Stelle siegelt Lucius Vasidius Victor, ein römischer Bürger, der auch in TC I und TC VIII als Zeuge auftritt. Der an zweiter Stelle aufgeführte Name ist nicht mehr rekonstruierbar. Bato Pr[. .]vi ist peregriner Illyrer. Der dem Namen hinzugesetzte Ort Tovetae kann nicht lokalisiert werden. Daher bleibt unklar, ob es sich um den Wohnort in der Bergwerksregion um Alburnus maior³⁶ oder (wohl eher) den dalmatischen Herkunftsort handelt³⁷. Darunter finden sich die Namen des Bürgen und des Schuldners.

TC IV

Erhalten ist lediglich die dritte Tafel eines Triptychon. Es ist die einzige der siebenbürgischen Wachstafeln, die in griechischer Sprache abgefasst ist. Der Vertrag ist in Alburnus maior in der Form eines chirographum ausgefertigt. Das Datum sowie die Namen der Vertragsparteien fehlen. Der Gegenstand des Vertrags bleibt unklar. Entscheidend ist, wie in der ersten Zeile καὶ τῶν λοιπῶν fortgesetzt wird. Es folgt ein Kappa und ein senkrechter Strich, dann nach einer Lücke von ca. 2 - 3 Buchstaben die Wortendung [...]γων. Mommsen hält ein Kaufgeschäft für denkbar, als wahrscheinlicher sieht er jedoch die Zuordnung zu den Darlehensverträgen an. Die Mehrheit der Kommentatoren folgt dieser Auffassung. Dabei könnte es sich vielleicht speziell um ein „con-

stitutum debiti“ handeln, in dem der Termin für eine geschuldete Leistung, hier die Zahlung einer Geldsumme, „festgesetzt“ wird³⁸. Dagegen ergänzt Macqueron, dem Noeske folgt, die Lücke zu „κ[ατέρ]γων“ (Lohn [Plural])³⁹. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein Dienstvertrag vorliegt.

Fest steht, dass noch eine Summe von 23 Denaren zu zahlen ist. Diese soll bis zum 28. September übergeben werden. Hinzu kommen Zinsen in Höhe von 1% (monatlich) von einem zuvor im Vertrag genannten Zeitpunkt an. Dieser Zinsfuß ist bei Darlehensverträgen in Alburnus maior üblich. Falls die Summe bis zu dem vereinbarten Termin nicht gezahlt wird, wird eine Konventionalstrafe von 25 Denaren fällig.

3. Kaufverträge (TC VI, VII, XXV; VIII)

Vier der erhaltenen Wachstafeln beurkunden Kaufverträge. In drei Fällen (TC VI, VII, XXV) geht es um den Kauf von Sklaven⁴⁰, im vierten ist eine Haushälfte Vertragsgegenstand (TC VIII). Für alle diese Kaufverträge nutzen die Vertragsparteien die Form der Manzipation. Der Jurist Gaius stellt in seinen Institutiones den Ablauf einer Manzipation folgendermaßen dar: „Unter Hinzuziehung von mindestens fünf volljährigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muss und ‚Waagehalter‘ genannt wird, ergreift derjenige, der ins mancipium empfängt, das Verkaufsobjekt und sagt: ‚Ich erkläre, dass dieser Mensch nach Quiritischem Recht mein Eigentum ist, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels dieser bronzenen Waage‘. Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er ins mancipium erhält, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis“⁴¹. Der Erwerber ist hier also der allein Handelnde. Er bemächtigt sich des Gegenstandes, indem er ihn mit der Hand ergreift (manu capere) und die festgelegte Wortformel spricht. Der Veräußerer stimmt dem Akt zu, indem er die Zahlung annimmt und schweigend die Ergreifung geschehen lässt. Er kann dem Erwerber den Gegenstand nun nicht mehr abstreiten und muss ihm Gewähr leisten, indem er ihm bei Ansprüchen eines Dritten vor Gericht beisteht⁴². Neben dem Waagehalter müssen mindestens fünf Zeugen zugegen sein. Durch Manzipation können Objekte erworben werden, die in einer agrarischen Gesellschaft besonders wertvoll sind: Sklaven, Großvieh (Rinder, Pferde, Maultiere, Esel) und Grundstücke, die Privateigentum eines römischen Bürgers sind⁴³.

Auf diesem Hintergrund ist die Anwendung der Manzipation in Alburnus maior in mehrfacher Hinsicht auffällig⁴⁴. Zum einen ist die Manzipation grundsätzlich römischen Bürgern vorbehalten. Peregrinen steht sie nur dann offen, wenn diesen von Rom das commercium verliehen wurde, d.h. die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte, insbesondere Kauf und Verkauf durch Manzipation, zu vollziehen⁴⁵. Dass die Peregrinen in Alburnus maior dieses commercium besaßen, ist nicht belegt und auch nicht wahrscheinlich. Zum anderen ist nach klassischem Recht ein Provinzialgrundstück eine res nec mancipi, d.h. es kann nicht durch Manzipation erworben werden. Ausnahme sind solche Gebiete, die das ius Italicum besaßen, d.h. italischem Boden rechtlich gleichgestellt waren⁴⁶. Das

in TC VIII veräußerte Grundstück unterliegt jedoch der Grundsteuer (tributum), die für Gebiete mit *ius Italicum* nicht erhoben wurde⁴⁷. Drittens wird die Praxis, die Manzipation durch Zeugen zu bestätigen, beibehalten, doch treten in den dakischen Tafeln auch der Verkäufer und der Bürge als Zeugen auf, während der Waagehalter nicht in Erscheinung tritt. Die peregrine Rechtspraxis nimmt also die Form der Manzipation aus dem Reichsrecht auf, um einen Rechtsakt in wichtiger Angelegenheit durch seine feierliche Form zu bekräftigen. Dabei wird der Vorgang aber modifiziert und an die eigenen Erfordernisse angepasst.

Die Kaufverträge folgen einem einheitlichen Schema. Zunächst werden Käufer, Verkäufer, Kaufobjekt und Preis, ggfs. auch ein Bürge genannt. Es folgt eine Stipulation, mit der Gewährleistung für sachliche und rechtliche Mängel übernommen wird⁴⁸. Im Fall des Sklavenkaufs wird die körperliche und charakterliche Mangelfreiheit zugesichert, beim Hauskauf der einwandfreie bauliche Zustand. Dann wird aber auch Gewähr übernommen für die Freiheit von Rechtsmängeln, indem Haftung im Fall der Eviktion, d.h. der „Entwehrung“ des Objektes oder seiner Teile auf dem Rechtswege übernommen wird⁴⁹. Der Verkäufer haftet, falls er selbst oder ein Dritter vor Gericht einen Eigentumsanspruch oder ein anderes dingliches Recht auf das Objekt erfolgreich geltend macht und dadurch der Käufer den Besitz des Objektes verliert oder hierin beeinträchtigt wird. Zudem wird festgelegt, in welcher Höhe Ersatz zu leisten ist. Der Vertrag wird dem Reichsrecht entsprechend durch mindestens fünf Zeugen bestätigt, allerdings ohne Beschränkung auf Personen römischen Bürgerrechts.

Die Kaufverträge enthalten zudem die Quittung für den Erhalt des vereinbarten Kaufpreises. Demnach wurde in diesen Geschäften der Kauf (*emptio venditio*) mit dem eigentumsübertragenden Akt der Manzipation verbunden. Hierauf deutet die Formel „*emit mancipioque accipit*“ hin⁵⁰. Pólay folgert, dass „in der peregrinischen Praxis Dakiens die Manzipation nur zusammen mit der Zahlung des Kaufpreises eigentumsübertragende Wirkung hatte“⁵¹.

TC VI

Von dem Triptychon ist die dritte Tafel verloren. Es wurde am 17. März 139 n.Chr. in Kartum, einem nicht genau lokalisierbaren Ort in der Nähe von Alburnus maior, abgefasst. Festgehalten wird der Kauf einer Sklavin namens Passia im Alter von etwa sechs Jahren. An die Stelle der üblichen Angabe der Herkunft, wie sie in TC VII und TC XXV zu finden ist und nach dem Zeugnis Ulpians im Interesse des Käufers angegeben werden muss⁵², tritt hier der Hinweis, dass sie als „*sportellaria*“ gekauft wurde. Die Vokabel wird unterschiedlich verstanden. Noeske u.a. gehen davon aus, dass hiermit ein „Findelkind“ gemeint ist; die Herkunft sei also unbekannt und könne deshalb entgegen sonstiger Gewohnheit im Vertrag nicht angegeben werden⁵³. Andere folgen dagegen der Auffassung Mommsens, dass das Mädchen vom jetzigen Verkäufer „als Zugabe erworben“ wurde. In diesem Fall wird angenommen, dass sie gemeinsam mit ihrer Mutter gekauft wurde, ohne dass für das Mädchen seinerzeit ein eigener Preis vereinbart wurde⁵⁴. Verkäufer ist Dasius Verzonis, ein Piruste aus Kavieretium in Südostdalmatien⁵⁵, Käufer ist Maximus Batonis, ein Illyrer. Beide sind Peregrine. Der Kaufpreis beträgt 205 Denare, deren Empfang der Verkäufer quittiert.

Der Verkäufer übernimmt Gewähr für Mangelfreiheit. Er versichert zum einen, dass das Mädchen physisch gesund ist, zum anderen dass sie auch charakterlich und rechtlich mangelfrei ist⁵⁶. Sie hat noch nichts entwendet und kein schädigendes Delikt begangen, für das der Herr in Anspruch genommen werden könnte. Sie ist bisher nicht entlaufen (*fugitiva*) und neigt auch nicht dazu, herumzustreunen und länger auszubleiben als nötig (*erro*); nach dem Juristen Ulpian ist ein „*erro*“ im engeren Sinn derjenige, „der zwar nicht flieht, doch häufig ohne Grund umherstreunt, Zeit mit unnützen Dingen vertut und deshalb verspätet nach Hause zurückkehrt“ (D. 21,1,17,14). Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, im Fall der Eviktion (s.o.) den doppelten Kaufpreis an den Käufer zu zahlen.

Als Zeugen des Kaufes treten neben dem Verkäufer sechs weitere Personen auf. Sie sind alle peregrine Illyrer. Zwei von ihnen gehören der führenden Schicht ihrer dalmatischen Heimat an. Maximus Veneti bezeichnet sich als „*princeps*“ („Erster“, Mitglied des lokalen Adels)⁵⁷, Masurius Messii als „*decurio*“, in römischen Städten Bezeichnung für die politisch führenden und rechtlich privilegierten Mitglieder des Stadtrates⁵⁸.

TC VII

Das vollständig erhaltene Triptychon vom 16. Mai 142 n.Chr. ist in den „*canabae*“, der zivilen Siedlung beim Lager der 13. Legio gemina in Apulum, ausgestellt worden. In den Grundzügen stimmt es mit TC VI überein, erweist sich aber aufgrund einiger Zusätze als juristisch präziser. Der Grund dürfte darin liegen, dass in den städtisch geprägten *canabae* mit einer lebhaften Handelstätigkeit solche Verträge häufiger abgeschlossen werden und sich zudem in der unmittelbaren Nähe zum Militär der römische Einfluss stärker auswirkt⁵⁹. Es beurkundet den Kauf des griechischstämmigen Sklaven Apalaustrus zu dem recht hohen Preis von 600 Denaren. Gegenüber TC VI wird hier erweiternd hinzugesetzt: „*apoc(h)atum pro uncis duabus*“. Die Formel bleibt unklar. Mehrheitlich folgt man der Einschätzung von Mommsen; demnach versichert der jetzige Verkäufer durch diese Formel, dass er zuvor den Sklaven auf dem Wege der Manzipation für den symbolischen Kaufpreis von zwei Unzen erworben hat und über den Erwerb eine Quittung (*apocha*) besitzt⁶⁰. Damit unterstreicht er, dass er rechtmäßiger Eigentümer ist. Der Zusatz kann sich aber auch auf den aktuellen Kauf beziehen⁶¹. Er betrifft dann die Zahlung eines symbolischen Kaufpreises beim formellen Manzipationsakt, wie sie im Reichsrecht üblich geworden ist. Hiervon ist die Zahlung des tatsächlichen Kaufpreises zu unterscheiden, die nachfolgend ausdrücklich quittiert wird. Die Besonderheit der vorliegenden Wachstafeln besteht darin, dass der symbolische Kaufpreis nicht einen „*nummus*“ (Sesterz), sondern – in TC XXV selbst unter römischen Bürgern – zwei Unzen beträgt, also doppelt so hoch angesetzt ist. Wenn sich die Formel auf den aktuellen Kauf bezieht, spricht die Anpassung an die Verhältnisse unter Peregrinen dafür, dass der formelle Manzipationsakt in der dakischen Provinz tatsächlich vollzogen und nicht etwa nur beurkundet wurde. Käufer ist Dasius Breucus, Verkäufer Bellicus Alexandri. Im Unterschied zu TC VI wird hier zusätzlich ein Bürge namens Marcus Vibius Longus hinzugezogen. Wie in TC VI garantiert der Verkäufer Gesundheit und Freiheit von sachlichen sowie rechtlichen Mängeln; gegenüber TC VI wird hier

hinzugesetzt, dass der Sklave nicht zu den „verfallenden Gütern“ zählt⁶² und damit unbeschränkt rechtmäßiges Eigentum des Verkäufers ist. Ebenfalls wird für den Fall der Eviktion Gewährleistung übernommen, hier allerdings auf das Doppelte des evizierten Sachwertes (nicht wie in TC VI auf den doppelten Kaufpreis). Auch hierfür leistet Vibius Longus Bürgschaft.

Käufer und Verkäufer sind Peregrine, der Bürge besitzt römisches Bürgerrecht. Neben dem Verkäufer und dem Bürgen bestätigen fünf Zeugen den Verkauf, die vermutlich alle wie der Legionsveteran Appius Proclus, der an erster Stelle der Zeugenliste erscheint, römische Bürger waren.

TC XXV

Das ebenfalls vollständig erhaltene Triptychon enthält den Text eines Kaufvertrages vom 4. Oktober 160 n.Chr., der wie der Vertrag von TC VII in den *canabae* des Lagers der 13. *Legio gemina* geschlossen wurde. In diesem Fall kauft der Legionssoldat Claudius Iulianus von Claudius Philetus eine Sklavin namens Theodote, die von Kreta stammt, für den Preis von 420 Denaren. Auch hier findet sich der Zusatz „*apochata pro uncis duabus*“. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die körperliche Gesundheit der Sklavin; für den Fall der Eviktion wird die Zahlung des einfachen Wertes der Sklavin durch Stipulation zugesichert. Wie in TC VII wird ein Bürge gestellt. Es handelt sich um den Peregrinen Alexander Philetus. Er gibt in der Zeugenliste seine Funktion in vulgärlateinischen Formen an; im klassischen Latein würde dies lauten: „*secundus auctor signavi*“⁶³. Nach Ulpian ist „*secundus auctor*“ eine übliche Umschreibung für den Bürgen⁶⁴. Alexander Philetus schreibt dies aber ebenso wie seinen Namen mit griechischen Buchstaben. Außer dem Bürgen und dem Verkäufer treten fünf Zeugen auf. Sie scheinen alle römische Bürger zu sein; zwei sind Legionssoldaten, einer Veteran.

TC VIII

Das Triptychon ist bis auf eine leichte Beschädigung der dritten Tafel vollständig erhalten. Darin ist mit Datum vom 6. Mai 159 n.Chr. der Kauf einer Haushälfte beurkundet, die sich in *Alburnus maior* im *vicus* (Dorf, Viertel?) der *Pirusten* befindet⁶⁵. Die genaue Lage wird im einzelnen durch Angabe der Nachbarn und Örtlichkeiten beschrieben. Käufer ist die Peregrine *Andueia Batonis* – dieser Name begegnet ebenso in TC II, daneben *Anduenna Batonis* in TC III –, Verkäufer *Veturius Valens*⁶⁶. Der Kaufpreis liegt mit 300 Denaren sehr niedrig und lässt auf ein ärmliches Gebäude schließen⁶⁷. Wie bei den Verträgen über den Kauf eines Sklaven wird auch hier vom Verkäufer die Freiheit von sachlichen und rechtlichen Mängeln garantiert. Wenn die Haushälfte als „*optima maxime*“ bezeichnet wird, ist damit eine Formel des Reichsrechts aufgegriffen⁶⁸. Der Verkäufer leistet Gewähr, dass Haus und Grundstück frei sind von *Servituten*, d.h. sie haben keinerlei „*Dienstbarkeiten*“ gegenüber einem anderen Grundstück und dessen Eigentümer zu leisten⁶⁹. Solche *Dienstbarkeiten* könnten etwa darin bestehen, dass Regenwasser vom Nachbarn auf das Grundstück abtropfen oder durch Leitungen abgeführt werden darf, dass Balken des Nachbarhauses in die Mauern des eigenen eingefügt werden dürfen u.a.⁷⁰. Ebenso wird vom Verkäufer für den Fall der Eviktion Gewähr geleistet in Höhe des einfachen Wertes dessen,

was abgestritten wird. Die Zahlung des Kaufpreises wird quittiert. Schließlich enthält der Vertrag noch die Klausel, dass der Verkäufer bis zur nächsten Vermögensschätzung (*census*) die Grundsteuern (*tributa*) zahlt.

Neben dem Verkäufer *Veturius Valens* treten sechs Zeugen auf, von denen vier offenbar römische Bürger sind (*L. Vasidius Victor*, *T. Flavius Felix*, *M. Lucianus Melior*, *T. Aurelius Priscus*), die übrigen zwei sind peregrine *Illyrer*.

4. Dienstverträge (TC IX, X, XI)

Unter den dakischen Wachstafeln befinden sich drei, die einen Dienstvertrag festhalten (TC IX, X, XI)⁷¹. Es handelt sich bei diesen Verträgen um eine *locatio conductio*⁷². Mit diesem Vertragstyp können im römischen Recht sowohl Miete bzw. Pacht, Lohnarbeit und Werkerstellung verbindlich geregelt werden. Die Vertragsparteien sind der *locator*, der eine Sache oder Leistung in die Verfügungsgewalt eines anderen „stellt“ (*locare*), und der *conductor*, der die zur Verfügung gestellte Sache oder Leistung „mit sich führt“ (*conducere*) und darüber verfügen kann⁷³. Bei den vorliegenden Dienstverträgen verdingt der *locator* sich selbst und seine Dienste (eigentlich „*Tagewerke*“) (*se et operas suas*). Es handelt sich dabei in allen Fällen um Freie, nicht um Sklaven⁷⁴. Dabei ist „*se locare*“ gegenüber „*operas suas locare*“ die ältere Wendung. Beide werden hier anscheinend regional bedingt miteinander verbunden. Möglicherweise soll damit zwischen der Arbeitsleistung und dem Arbeitenden selbst unterschieden werden, um dem *conductor* eine Verfügungsgewalt über die Person und damit auch ein Züchtigungsrecht einzuräumen⁷⁵. In zwei Verträgen wird die Arbeit spezifiziert als Arbeit im Goldbergbau. Ob die Arbeitgeber Pächter oder Eigentümer dieser Gruben waren, geht aus den Verträgen nicht hervor. Da das Goldbergbaugebiet von *Ampelum* zu dieser Zeit unter staatlicher Bergbauverwaltung stand, ist eher anzunehmen, dass die Arbeitgeber Pächter waren⁷⁶.

Die Dienstverträge lassen ein einheitliches Muster erkennen, wenn sie sich auch in Einzelheiten unterscheiden. Auf die Angabe des Datums folgt zunächst der Name desjenigen, der die Urkunde abgefasst hat. Er handelt im Auftrag des anwesenden *locator*, also des Arbeitnehmers, weil dieser Analphabet ist. Danach wird der Name des Arbeitgebers, die Dauer der Arbeitsleistung und die Höhe des Lohns festgehalten. Die Löhne bewegen sich verglichen mit den Preisen, die nach der Liste von TC XV für Nahrungsmittel zu zahlen waren, auf einem sehr niedrigen Niveau⁷⁷. Sodann verpflichtet sich der Lohnarbeiter, die Leistungen gesund und im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte zu erbringen, und es wird die Strafe für den Fall festgesetzt, dass dieser seiner verabredeten Arbeit nicht nachkommt. Im Krankheitsfall, ob verschuldet oder unverschuldet, erhält der Arbeiter keinen Lohn⁷⁸. Weiter wird die Lohnfortzahlung für die Zeit ausgeschlossen, in der die Arbeit durch Wassereintritt verhindert wird. Der Lohn wird vom Dienstherrn um die ausgefallenen Tage anteilmäßig gekürzt⁷⁹. Damit wird eine für den Arbeiter nachteilige Regelung getroffen. Demgegenüber hält der *Jurist Paulus* die Regelung fest, dass beim Tod des Dienstherrn kein

Lohnabzug erfolge; dieser sei nur dann vorzunehmen, wenn der Ausfall auf den Arbeiter zurückzuführen sei⁸⁰. Abschließend wird die Strafe festgelegt, die der conductor bei Verzug der Lohnzahlung zu entrichten hat.

TC IX

Die Wachstafel ist die zweite eines Triptychon. Sie enthält die auf den 23. Oktober 163 n. Chr. datierte Niederschrift eines Dienstvertrages, der in Alburnus maior zwischen dem Arbeiter Lucius Ulpus Valerius, einem römischen Bürger, und dem Peregrinen Socratio Socratis als Arbeitgeber geschlossen wird. Da der Arbeiter Analphabet ist, wird der Vertrag in seinem Auftrag und Beisein von Adiutor Macari niedergeschrieben. Der Arbeiter verpflichtet sich, vom Tag des Vertragsabschlusses bis zum 13. November des nächsten Jahres Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art dieser Arbeiten wird nicht näher spezifiziert. Das Zahlzeichen für die Höhe des Lohns ist nicht mehr lesbar. Noeske vermutet, dass der Lohn auf 90 Denare festgesetzt war⁸¹. Die Termine der Teillohnzahlungen werden als bekannt vorausgesetzt. Die Arbeit muss gesund und im Vollbesitz der körperlichen Kräfte erbracht werden. Die folgenden Klauseln sind nur noch sehr lückenhaft erhalten, sie entsprechen aber offensichtlich weitgehend denen von TC X.

TC X

Bei dieser Tafel handelt es sich offenbar um die Abschrift eines Triptychon, da sich auf ihr der gesamte Vertragstext zusammen mit den (senkrecht unter den Text geschriebenen) Namen befindet. Der Text ist bis auf einige Lücken recht sicher rekonstruierbar. Er stellt einen Dienstvertrag dar, der am 19. Mai 164 n. Chr. zwischen dem Peregrinen Memmius Asclepi als Arbeiter und Aurelius Adiutor als Dienstherrn in Immenosum Maius geschlossen wird. Der Ort befindet sich sicherlich im Bergwerksbezirk, ist aber nicht genau lokalisierbar⁸². Auch dieser Arbeiter ist Analphabet und bittet deshalb Flavius Secundinus um die Niederschrift. Der Arbeiter verdingt sich für Dienstleistungen im Goldbergbau vom Tag des Vertragsabschlusses bis zum 13. November desselben Jahres. Als Lohn werden 70 Denare vereinbart, zahlbar in den nicht näher bezeichneten, wohl allgemein üblichen Zeiträumen. Die unmittelbar folgende Angabe bereitet aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes große Schwierigkeiten. Mehrheitlich wird das erkennbare „*liberisque*“ durch „*cibariisque*“ ersetzt⁸³. Demnach erhält der Arbeiter einen Teil des Lohnes in Form von Naturalien. Röhle dagegen macht „*liberisque*“ verständlich, indem er in der folgenden Lücke das Zahlzeichen X sowie „*mercedem*“ ergänzt, von dem der letzte Buchstabe wieder zu erkennen ist⁸⁴. Trifft diese Ergänzung zu, so hat Memmius Asclepi auch seine Kinder verdungen und für sie zusätzlich einen Lohn von 10 Denaren erhalten. Dass in römischen Bergwerken auch Kinder arbeiteten, ist bekannt⁸⁵. In den anderen siebenbürgischen Wachstafeln findet sich hierauf allerdings kein Hinweis. Falls der Arbeiter die vereinbarte Dienstleistung – auch im Krankheitsfall – nicht erbringt, muss er als Strafe 5 Sesterzen und 8 Asse an den Arbeitgeber zahlen. Dieselbe Strafe gilt auch für den Arbeitgeber, falls er länger als drei Tage mit der Lohnzahlung in Verzug gerät. Auch in diesem Vertrag wird die Lohnfortzahlung bei Wassereinbruch ausgeschlossen. Der Vertrag wird von drei Zeugen bestätigt, unter ihnen der Arbeiter selbst.

TC XI

Diese Tafel ist die erste eines ansonsten verlorenen Triptychon. Am oberen Rand fehlt mindestens eine Zeile, die das Datum enthielt. Unten fehlen mehrere Zeilen. Aufgezeichnet ist ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeiter [Aeliu?]'s Restitutus mit dem Beinamen Senior und dem Dienstherrn Titus Beusantis, auch Bradua genannt. Der Arbeiter verpflichtet sich zu allen notwendigen Arbeiten im Goldbergbau; damit ist sein Tätigkeitsfeld gegenüber den anderen Dienstverträgen ausdrücklich weiter gefasst. Der Arbeitgeber erscheint in TC X in der Zeugenliste. Der Name des von Restitutus beauftragten Schreibers ist verloren. Für die Arbeitszeit vom Tag des Vertragsabschlusses bis zum kommenden 13. November wird ein Lohn von 105 Denaren vereinbart. Ungewöhnlich ist, dass der Arbeiter hiervon sogleich eine Vorauszahlung in Höhe von 25 Denaren erhält. Wie in den anderen Dienstverträgen werden auch hier die Zahltage als bekannt vorausgesetzt. Es dürften die aus TC X bekannten Klauseln folgen. Nach der Verpflichtung des Arbeiters, gesund und im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte zur Arbeit zu erscheinen, folgt die Festlegung der Strafe für den Fall, dass die vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbracht wird. Diese ist aber nicht vollständig erhalten, der Text reißt an dieser Stelle ab.

5. Unregelmäßige Verwahrung (TC XII)

TC XII, ursprünglich ein Triptychon, von dem jedoch nur die erste Tafel erhalten ist, bietet den (unvollständigen) Text eines Vertrages über eine „unregelmäßige Verwahrung“ (*depositum irregulare*), der am 29. Mai 167 n. Chr. in Alburnus maior geschlossen wurde. Der Peregrine Lupus Carentis hat von dem römischen Bürger Iulius Alexander, der bereits aus TC III und V durch Geldgeschäfte bekannt ist, die Summe von 50 Denaren zur Verwahrung (*commendatos*) erhalten⁸⁶. Dieses Geschäft stammt aus dem hellenistischen Recht und wird allmählich in das Reichsrecht aufgenommen⁸⁷. Es wird im Interesse des Geldgebers abgeschlossen. Der Empfänger wird Eigentümer der Geldsumme und kann sie zu eigenen Zwecken nutzen, muss sie aber auf Verlangen des Gebers ohne Widerstand zurückerstatten. Im hellenistischen Recht besteht die Verpflichtung zur Zinszahlung auch ohne Stipulation, im klassischen römischen Recht nur bei besonderer Vereinbarung⁸⁸.

6. Gesellschaftsverträge (TC XIII, XIV)

TC XIII

Von diesem Triptychon ist die dritte Tafel verloren. Bis auf einige Lücken ist die *scriptura interior* jedoch vollständig erhalten. Die Urkunde wurde in doppelter Ausführung am 28. März 167 in Deusara errichtet. Festgehalten wird ein Gesellschaftsvertrag zwischen Iulius Alexander und Cassius Frontinus, der wie sein Vertragspartner offenbar römischer Bürger ist⁸⁹. Hierfür sprechen die Namen ebenso wie der Umstand, dass die Stipulation hier in der Form der römischen Bürgern vorbehaltenen *sponsio* erfolgt.

Die Partner haben am 23. Dezember des Vorjahres eine Gesellschaft gegründet, deren Zweck darin besteht, Geld gegen Zinsen zu verleihen (*societas [artis] danistariae*)⁹⁰. Dies geschah zunächst formlos

mündlich. Diese Gesellschaft soll am 12. April 167 wieder aufgelöst werden. Kurz vor diesem Termin halten die Gesellschafter jetzt in schriftlicher Form die Einzelheiten des Gesellschaftsverhältnisses fest und regeln insbesondere die Modalitäten ihrer Auflösung.

Bei der Gründung hat Iulius Alexander insgesamt 500 Denare teils bar, teils „in fructu“ in die Gesellschaft eingebracht. Nach Pólay meint „in fructu“ nicht „in Nutzung“ befindliches Geld, das etwa als Kredit an Schuldner verliehen war und unbar in das Gesellschaftsvermögen einging⁹¹. Vielmehr sei davon auszugehen, dass Iulius Alexander einen Teil des Vermögens in Form von „Frucht“, d.h. Getreide, einbrachte, das bei Bedarf oder zu einem günstigen Zeitpunkt verkauft werden konnte⁹². Cassius Frontinus beteiligte sich mit 267 Denaren. Diese zahlte er jedoch nicht selbst ein, sondern sie wurden für ihn von einem Sklaven namens Secundus überbracht, der die Geschäfte des Cassius Palumbus führte⁹³. Über das Verhältnis zwischen Cassius Frontinus und Cassius Palumbus werden keine Angaben gemacht. Denkbar ist, dass zwischen beiden ein Patronatsverhältnis bestand⁹⁴ oder dass Cassius Palumbus ein „stiller Kompagnon“ des Frontinus war⁹⁵. Die Gesellschafter hatten bei der Gründung vereinbart, dass Gewinn oder Verlust zu gleichen Teilen übernommen werden. Es werden jetzt weitere Bestimmungen festgelegt. Zunächst wird die Strafe für den Fall der vorsätzlichen Schädigung eines Gesellschafters durch den anderen bestimmt. Sie beträgt pro Ass das Sechzehnfache, für jeden Denar das Zwanzigfache⁹⁶. Bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Partner nach der Rückzahlung aller Schulden jeweils ihr eingezahltes Kapital zurück, der verbleibende Gewinn wird je zur Hälfte⁹⁷ aufgeteilt. Die Einzelbestimmungen werden durch Stipulation zusätzlich verbindlich gemacht⁹⁸, so dass bei Verstößen Klagegrund besteht pro socio, d.h. aufgrund des zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsensualvertrags, und ex stipulatu⁹⁹. In der vorliegenden Urkunde verpflichtet sich Iulius Alexander, sein Partner Cassius Frontinus dürfte dasselbe in der zweiten Ausfertigung der Vertragsurkunde getan haben¹⁰⁰. Nach dem Hinweis auf die doppelte Ausfertigung der Vertragsurkunde wird der Name eines Gläubigers eingetragen. Die Gesellschafter schulden einem Lossa 50 Denare, die sie ihm vermutlich zu gleichen Teilen bei der Auflösung der Gesellschaft zurückzahlen müssen.

TC XIV

Auch der Text dieser Tafel, die erste eines Triptychon, dürfte ein Gesellschaftsvertrag sein¹⁰¹. Hierauf deuten die Vokabeln socii (Z. 4), societas (Z. 10) sowie inferre in ... (Z. 2, vgl. TC XIII). Zweck der Gesellschaft waren wohl auch hier Geldgeschäfte. Näheres lässt sich jedoch aufgrund des sehr schlechten Erhaltungszustands nicht sagen. Datum und Ort sind verloren. Rekonstruieren lassen sich noch sechs Namen von Beteiligten. Drei davon deuten auf Peregrine illyrischer Abstammung (Bradua Beusantis, [...]Plarentis, Bato Liani), die drei anderen besaßen wahrscheinlich römisches Bürgerrecht (Aelius Fortunatus, Aurelius Silv[anus?], Flavius [...]).

7. Einnahmen- und Ausgabenliste (TC XV)

TC XV besteht aus zwei Tafeln, deren Abfassungszeit und -ort unbekannt sind. Die erste Tafel gibt eine Aufstellung von Einnahmen

zwischen dem 2. April und 6. (?) Mai. Soweit die Zahlen noch zu erkennen sind, belaufen sich die Einnahmen auf 157 Denare. Unterhalb dieser Liste findet sich noch ein Eintrag vom 4. August mit dem Zahlzeichen 23 ohne das in der Liste übliche „accepi“. Aufgrund dieser Besonderheiten und des zeitlichen Abstands ist es unsicher, ob auch dies als Einnahmeeintrag zu verstehen ist.

Die zweite Tafel enthält die Auflistung von Ausgaben mit Datum vom 30. April, die von einer Gesamtsumme zwischen 166 und 169 Denaren bestritten werden. Art und Menge der Artikel sowie die Tatsache, dass alle an einem Tag gekauft wurden, sprechen dafür, dass es sich um Einkäufe für ein größeres Festmahl handelt, das mit einer Kultfeier verbunden war. Beides würde zur Feier eines (religiösen) Vereins passen. Benötigt wird hierfür Fleisch, Brot, Wein in unterschiedlichen Qualitäten, Essig, Salz, Zwiebeln und andere Verbrauchsmaterialien¹⁰². Zu „peganinum“ ist „oleum“ zu ergänzen¹⁰³. Hinzu kommt Weihrauch. Die in Dakien zu dieser Zeit verlangten Preise liegen etwa im reichsweiten Durchschnitt¹⁰⁴.

Zwei auf der rechten Seite der Tafel eingetragene Summen von 150 und 160 Denaren lassen sich nicht deuten, da jeglicher Kontext fehlt.

8. Tafeln unsicheren Inhalts

Einige der gefundenen Wachstafeln sind so stark zerstört, dass ihr Inhalt nicht mehr sicher festzustellen ist.

TC XVI, die erste Tafel eines Triptychon, enthält einen Vertrag, dessen Datum, Ort und Gegenstand nicht mehr zu bestimmen sind. Der Name eines der Vertragspartner ist teilweise erhalten und dürfte Publius Antonius gelautet haben.

TC XVII datiert vom 6. Februar 131 und ist damit die älteste der erhaltenen dakischen Wachstafeln. Sie ist in der Mitte zerbrochen. Erkennbar sind die Namen von drei Beteiligten, nämlich Valerius Firmus, offenbar ein römischer Bürger, sowie Verzo Beusantis und Dasius Verzonis, beide peregrine Illyrer. Der Anfang erinnert an den Beginn der Dienstverträge, in dem zunächst die Identität des beauftragten Abfassers der Urkunde mitgeteilt wird¹⁰⁵. Über den Gegenstand des Vertrages kann man nur spekulieren. Da von einem „ager“ (Z. 3.6) und einem Geldbetrag (Z. 6) die Rede ist, könnte es um ein Grundstücksgeschäft gehen.

TC XVIII dürfte die dritte Tafel eines Triptychon sein. Sie ist oben durchgebrochen. Der elfzeilige Text kann nicht mehr entziffert werden.

TC XIX besteht lediglich aus der oberen Hälfte der ersten Tafel eines Triptychon. Der Text wurde an einem 21. Oktober ausgefertigt. Das Jahr lässt sich nicht mehr bestimmen, da die Namen der Konsuln fehlen. Auch der Gegenstand bleibt unbekannt. Erkennbar sind lediglich die Namen der beiden römischen Bürger Apuleius(?) Cerialis, der auch in TC II begegnet, und Flavius Valens.

TC XX, die zweite Tafel eines Triptychon, bietet lediglich die Zeugenliste eines nicht mehr erhaltenen Vertrags. Aus dem Zusatz „agnovit“ (hat [die Richtigkeit] anerkannt) geht hervor, dass die ersten Zeugen nicht schreiben können. Bato Annaei, der letzte in der Liste, fungiert auch in TC VIII als Zeuge. Wie [...]Aepicadi, Dasas Loni und Saturninus Scenobarbi ist er peregriner Illyrer. Über die anderen Namen kann man aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes keine verlässlichen Angaben machen.

Von dem Triptychon TC XXI ist nur ein Bruchstück der zweiten Tafel erhalten. Darauf ist lediglich der Ortsname der Niederschrift Alburnus maior erhalten.

In TC XXII liegt das Fragment einer Holztafel mit vier Zeilen vor. Auf der linken Seite verläuft hierzu quer eine weitere Zeile. Der Text ist nicht lesbar.

TC XXIII besteht aus einer oben abgebrochenen Tafel; es dürfte sich um die erste Tafel eines Triptychon handeln. Auf der vorderen Seite, die nicht mit Wachs überzogen war, findet sich eine Inschrift eingegraben mit dem Namen des Titus Iulius Saturninus und seiner Stellung: Er war während der Regierungszeit des Antoninus Pius einer der Pächter des illyrischen Zolls¹⁰⁶. Auf der einen Seite ist nur der Name Aur(elio) P[al]rthenio eingetragen.

Von TC XXIV ist nur der rechte Teil einer Tafel erhalten, die lediglich auf einer Seite zur Beschriftung vorbereitet war. Hier findet sich in der Mitte eine Aufschrift in der Capitalis quadrata. Dies sowie die Abkürzungen erinnern stark an Inschriften. Erhalten ist das Bruchstück eines Namens, der vermutlich [Quintus Sabinius V]leranus lautete. Ein Mann dieses Namens war (wie Titus Iulius Saturninus von TC XXIII) einer von drei Pächtern des illyrischen Zolls, die nebeneinander diese Funktion ausübten. Hierauf dürfte der Zusatz TR P für „tertiaie partis“ hindeuten¹⁰⁷. In der Zeile darunter ist ein Name in Abkürzung verzeichnet. Er dürfte Vindius Varus lauten. Diese Person ist ansonsten unbekannt.

Aufgrund dieser Tafel sowie TC XXIII kann vermutet werden, dass sich in Alburnus maior ein Zollbüro befand¹⁰⁸.

Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen

D.	Digesta
p.	pagina
TC	Tabula cerata

Abkürzungen von Zeitschriften, Lexika und Reihen

AAHung	Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae
ANRW	Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
FIRA III	Fontes Iuris Romani anteiustiniani III, edd. V. Arangio-Ruiz / S. Riccobono u.a., ² 1943 (Nachdruck 1969)

HAW	Handbuch der Altertumswissenschaft
IDR	Inscriptiones Daciae Romanae
JJP	The Journal of Juristic Papyrology
RE	Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaften
RHD	Revue historique de droit français et étranger
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis

Literatur

Ausbüttel, M. F.: Untersuchungen zu den Vereinen im Westen des römischen Reiches (Frankfurter Althistorische Studien 11), Kallmünz 1982; Biró, J.: Das Collegium funeraticium in Alburno maiore, in: Andreev, M. N. / Irmscher, J. / Pólay, E. / Warkallo, W. (Hrsgg.): Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum 2, Berlin 1969, S. 1 - 19; Ciulei, G.: Die Manzipation in den siebenbürgischen Wachstafeln, in: RIDA 24 (1977), S. 159 - 176; ders.: Les triptyques de Transylvanie. Études juridiques (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 23), Zutphen 1983; Fuhrmann, M.: Vom Übersetzen lateinischer Rechtstexte, in: SZ 111 (1994), S. 363 - 375; Kaser, M.: Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das Altrömische, das vor-klassische und klassische Recht (HAW X 3,3,1), München² 1971; Kurz, K.: Methodische Bemerkungen zum Studium der Kollegien im Donaugebiet, in: AAHung 8 (1960), S. 133 - 144; Manthe, U.: Rez. zu Ciulei, G.: Les triptyques de Transylvanie. Études juridiques (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 23), Zutphen 1983, in: TRG 54 (1986), S. 389 - 396; Macqueron, J.: La lacune du C.I.L. III. 933. n° IV, in: Aegyptus 49 (1969), S. 121 - 128; Möller, C.: Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt, in: SZ 110 (1993), S. 296 - 330; Molnár, I.: Gefahrtragung beim römischen Dienst- und Werkvertrag, in: Labeo 21 (1975), S. 23 - 44; Mrozek, S.: Aspects sociaux et administratifs des mines d'or romaines de Dacie, in: Apulum 7,1 (1968), S. 307 - 326; ders.: Die Arbeitsverhältnisse in den Goldbergwerken des römischen Daziens, in: Andreev, M. N. / Irmscher, J. / Pólay, E. / Warkallo, W. (Hrsgg.): Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum 2, Berlin 1969, S. 139 - 155; ders.: Les prix dans les mines d'or de Dacie au II^e siècle de n. è., in: Apulum 9 (1971), S. 443 - 451; ders.: Die Goldbergwerke im römischen Dazien, in: ANRW II 6 (1977), S. 96 - 109; Noeske, H.-C.: Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit, in: Bonner Jahrbücher 177 (1977), S. 271 - 415; Pólay, E.: Ein Gesellschaftsvertrag aus dem römischen Dakien, in: AAHung 8 (1960), S. 417 - 438; ders.: Die Zeichen der Wechselwirkungen zwischen dem römischen Reichsrecht und dem Peregrinenrecht im Urkundenmaterial der siebenbürgischen Wachstafeln, in: SZ 79 (1962), S. 51 - 85; ders.: Die Obligationssicherheit in den Verträgen der siebenbürgischen Wachstafeln, in: Klio 40 (1962), S. 142 - 158; ders.: Sklavenkaufverträge auf Wachstafeln aus Herculaneum und Dakien, in: AAHung 10 (1962), S. 385 - 397; ders.: Der Status civitatis, der Ursprung und die Berufe der in den siebenbürgischen Wachstafeln vorkommenden Personen, in: JJP 16-17 (1971), S. 71 - 83; ders.: Die Formalitäten der Urkunden der siebenbürger Wachstafeln, in: Klio 53 (1971), S. 223 - 238; ders.: Hauskaufvertrag aus dem römischen Dakien. Ein Beitrag zum provinziellen Bodeneigentum der Römer, in: Oikumene 1 (1976), S. 197 - 213; ders.: Verträge auf Wachstafeln aus dem römischen Dakien, in: ANRW II 14 (1982), S. 509 - 523; Röhle, R.: Das Problem der Gefahrtragung im Bereich des römischen Dienst- und Werkvertrages, in: SDHI 34 (1968), S. 183 - 222; Rusu, A.: Les Illyriens en Dacie, in: Frei-Stolba, R. / Herzig, H. E. (Hrsgg.): La politique édititaire dans les provinces de l'empire ro-

main. IIème - IVème siècles après J.-C. Actes du IIe colloque roumano-suisse, Bern u.a. 1995, S. 145 - 156; Şotropa, V.: Les triptyques de Dacie et leur importance historique et juridique, in: RHD 63 (1985), S. 619 - 620; ders.: Le droit romain en Dacie (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 30), Amsterdam 1990; Tomulescu, C. S., Autour de l'expression *apochatum pro uncis duabus*, in: RIDA 16 (1969), S. 337 - 343; ders.: Le droit romain dans les triptyques de Transylvanie. Les actes de vente et de mancipation, in: RIDA 18 (1971), S. 691 - 710; Watson, A.: „Apochatum pro uncis duabus“, in: RIDA 10 (1963), S. 247 - 254; Wilkes, J. J.: Die Donauprovinzen, in: Lelley, C. (Hrsg.): Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit 44 v. Chr. - 260 n. Chr. 2. Die Regionen des Reiches, München / Leipzig 2001, S. 247 - 308.

Anmerkungen

1. Eine knappe Aufzählung der Aspekte bei Şotropa (1985), S. 619 - 620. Zum allgemeinen historischen Hintergrund vgl. den Überblick bei Wilkes (2001), S. 247 - 308, bes. S. 275 - 292.
2. Vgl. bes. Mrozek (1968), S. 310 - 317; ders. (1969), S. 140 - 145; ders. (1977), S. 98 - 102; Pólay (JJP 1971), S. 71 - 83. Zu den einzelnen Bevölkerungsgruppen vgl. auch im Sammelband Frei-Stolba, R./Herzig, H. E. (Hrsgg.): La politique éditiltaire dans les provinces de l'empire romain. IIème - IVème siècles après J.-C. Actes du IIe colloque roumano-suisse, Bern u.a. 1995, die Beiträge von Paki, A.: La colonisation de la Dacie romaine, S. 19ff., bes. S. 23 - 37; Husar, A.: Celts and Germans in Dacia. Celto-Germanic ethnico-cultural elements in the Trajanic province, 131ff.; Rusu, A.: Les Illyriens en Dacie, 145ff.; Protase, D.: L'anthroponomastique thraco-dace et l'origine ethnique des porteurs dans les inscriptions de la Dacie romaine. Quelques observations, S. 157ff.
3. Vgl. die vorige Anm. sowie die Lit. bei Mrozek (1977), S. 99 Anm. 14, darüber hinaus Rusu (1995), S. 145ff., bes. S. 150 - 155 zum Material vor allem auf Grabinschriften.
4. Vgl. hierzu bes. Pólay (SZ 1962), S. 51 - 85; ders. (1982), S. 523; Şotropa (1990), S. 224 - 227.
5. Vgl. Şotropa (1990), S. 225.
6. Vgl. dazu Tomulescu (1971), S. 691 - 710; Pólay (SZ 1962), S. 82 - 85; ders. (1982), S. 523. Als Beispiele hierfür nennt er das *depositum irregulare* (vgl. unten zu TC XII), die „*societas danistaria*“ (vgl. unten zu TC XIII), die Form der dispositiven Urkunde und das Bestreben, mündliche Kontrakte in einer schriftlichen Urkunde zu fixieren, insbesondere auch die Stipulation in einen schriftlichen Vertrag zu fassen.
7. TC I, III, VII, VIII, XXV. Nicht juristischen Inhalts ist TC XV (zwei Tafeln mit einer Einnahmen- und einer Ausgabenliste). Über Charakter und Inhalt von TC XXII und XXIV lassen sich keine Aussagen machen.
8. Vgl. Mommsen, CIL III, S. 921 - 923; ausführlich Pólay (Klio 1971), S. 223 - 237; ders. (1982), S. 512; Russu, IDR I, S. 176 - 182; Manthe (1986), S. 389.
9. Nach dem Zeugnis der Paulussentenzen (Paul. Sent. 5,25,6).
10. Vgl. Pólay (Klio 1971), S. 237 - 238; ders. (1982), S. 512; Kaser (1972), S. 231 - 234.
11. Fontes Iuris Romani Antejustiniani III (hrsg. v. Riccobono, S. / Baviera, J. / Ferrini, C. / Furlani, J. / Arangio-Ruiz, V.), Florenz² 1943 (Nachdr. 1969).
12. Corpus Inscriptionum Latinarum III. Inscriptiones Asiae, provinciarum Europae Graecarum, Illyrici Latinae. Pars 2 (hrsg. v. Mommsen, Th.), Berlin 1873, S. 921 - 959.
13. Inscriptiones Daciae Romanae I (hrsg. v. Russu, I. I.), Bukarest 1975, S. 165 - 192 (Einleitung), S. 192 - 256 (Abbildungen, Transskription, Text, Kommentar, rumänische Übersetzung).
14. Noeske (1977), S. 386 - 415 (Text und Kommentar).
15. Vgl. hierzu Fuhrmann (1994), S. 363ff., bes. S. 365 - 367.
16. Vgl. TC III, V, VI, VII u.ö.
17. Zu den einzelnen Tafeln sind jeweils die Kommentare von Russu, IDR I, S. 192ff.; Noeske (1977), S. 386ff.; Ciulei (1983) sowie Şotropa (1990), S. 199 - 230 einzusehen. Nur bei Einzelproblemen wird hierauf ausdrücklich verwiesen.
18. Vgl. dazu Biró (1969), S. 1 - 19; Ciulei (1983), S. 69 - 77.
19. Nach Şotropa (1990), S. 223 gilt dies „sans doute“.
20. Zu den Vereinen in Dakien Şotropa (1990), S. 171 - 175 (staatliche Gesetzgebung, in Dakien bekannte Vereine, Aufgaben, Organisation, gesellschaftliche Funktion); vgl. auch Kurz (1960), S. 133 - 144.
21. Der Name ist rätselhaft. Mommsen, CIL III, S. 921, vermutet, dass Cernenus vom Namen des nahegelegenen Ortes Korna abgeleitet ist. Der Name wird aber auch mit dem gallischen Cernunnos (der „Gehörnte“) in Verbindung gebracht, vgl. Ihm, M.: Art. Cernunnos, in: RE 3,2 (1899), Sp. 1984; Russu, IDR I, S. 188. Der Name weist jedoch darauf hin, dass das collegium den religiösen Vereinen zuzuordnen ist.
22. Vielleicht sind die Artikel, die nach der Ausgabenliste in TC XV beschafft werden, für ein solches Festmahl eines Vereines bestimmt, vgl. dazu unten S. 87.
23. Vgl. Ausbüttel (1982), S. 29 - 30 und S. 59 - 71. Vgl. auch: Egelhaaf-Gaiser, U. / Schäfer, A. (Hrsgg.): Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung, Tübingen 2002.
24. Biró (1969), S. 16 geht von einer finanziellen Beihilfe („in der Regel etwa 200-300 Sesterzien“) aus.
25. Vgl. Biró (1969), S. 8 - 15, bes. S. 9; Ciulei (1983), S. 73; Manthe (1986), S. 395 - 396.
26. Vgl. Kaser (1971), S. 168 - 170 und S. 538 - 543.
27. Vgl. Gaius, inst. 3,93. So auch in der Stipulationsformel im Gesellschaftsvertrag von TC XIII zwischen den römischen Bürgern Cassius Frontinus und Iulius Alexander, vgl. unten S. 86.
28. Vgl. Kaser (1971), S. 540.
29. Zangemeister, K., CIL III, S. 929, Anm. 2.
30. Vgl. Şotropa (1990), S. 201 - 202.
31. Vgl. Pólay (SZ 1962), S. 58 mit Anm. 11; ders. (JJP 1971), S. 78 mit Anm. 11; ders. (1976), S. 200.
32. Vgl. Pólay (JJP 1971), S. 74 - 75; ders. (1982), S. 511.
33. Vgl. dazu Paulus in D. 50,16,70.
34. Kaser (1971), S. 663.
35. Vgl. Şotropa (1990), S. 202 - 204.
36. Vgl. Noeske (1977), S. 391 mit Anm. 623.
37. Mommsen, CIL III, S. 921, ihm folgend Russu, IDR I, S. 189 und S. 190.
38. Vgl. Şotropa (1990), S. 200 - 202 (mit Anm. 3 ebd. S. 228). Zum *constitutum debiti* vgl. Kaser (1971), S. 583 - 584.
39. Vgl. Macqueron (1969), S. 121 - 128; Noeske (1977), S. 390.
40. Zu diesen Verträgen vgl. Pólay (AAHung 1962), S. 385 - 397. Zur Rolle der Sklaven in den dacischen Bergwerken vgl. Mrozek (1977), S. 107 - 109.
41. Gaius, inst. 1,119 (Übers.: Huchthausen, I. [Hrsg.], Römisches Recht, Berlin 1975, S. 34 - 35).
42. Vgl. Kaser (1971), S. 43 - 48.
43. Vgl. Gaius, inst. 1,120; Kaser (1971), S. 123 - 124.
44. Vgl. Pólay (1982), S. 517 - 519.
45. Vgl. Kaser (1971), S. 35 - 36.
46. Vgl. Kaser (1971), S. 214.
47. Vgl. Pólay (1976), S. 206 - 209; ders. (1982), S. 517 - 518; Şotropa (1990), S. 214.

48. Zu den verschiedenen Sicherheitsleistungen in den Verträgen der dakischen Wachstafeln vgl. Pólay (Klio 1962), S. 142 - 158, zu den Stipulationen S. 144 - 151.
49. Vgl. Kaser (1971), S. 553 - 554.
50. Vgl. Pólay (AAHung 1962), S. 390 - 391; Ciulei (1977), S. 161 - 172; ders. (1983), S. 13 - 38, dazu Manthe (1986), S. 391 - 392.
51. Pólay (1982), S. 519.
52. Vgl. D. 21,1,31,21, dazu Pólay (SZ 1962), S. 78.
53. Vgl. Noeske (1977), S. 392 mit Anm. 628; Tomulescu (1969), S. 342 - 343.
54. Vgl. Mommsen, CIL III, S. 937 Anm. 2 (der Hinweis habe damit dieselbe Funktion wie „apochatum pro uncis duabus“ in TC VII und XXV, nämlich die Quelle für das eigene rechtmäßige Eigentum anzugeben); Şotropa (1990), S. 206.
55. Zum Ort vgl. Russu, IDR I, S. 190.
56. Dies entspricht dem Edikt der kurulischen Ädilen, vgl. Ulpian in D. 21,1,1,1.
57. Wilkes (2001), S. 289 spricht in diesem Zusammenhang von „indigenen Anführern“. Vgl. auch Pólay (JJP 1971), S. 80.
58. Vgl. Pólay (JJP 1971), S. 80 - 81.
59. Vgl. Ciulei (1977), S. 174 - 176. Er äußert die einleuchtende Vermutung, dass der Einfluss des römischen Rechts auf die peregrine Praxis von hier ausging, vgl. auch ders. (1983), S. 27 - 28; zustimmend Manthe (1986), S. 391; Şotropa (1990), S. 210 - 211.
60. Vgl. Mommsen CIL III, S. 941, Anm. 2 (vgl. auch oben Anm. 54); Pólay (1962), S. 62 und S. 72 - 73 (mit dem Hinweis, dass die Quittung den tatsächlichen, nicht den symbolischen Kaufpreis enthalten dürften); Tomulescu (1969), S. 337 - 343; Şotropa (1990), S. 209. Vgl. auch Kaser (1971), S. 636, Anm. 10 mit Lit.
61. So Watson (1963), S. 247 - 254; ihm folgt Ciulei (1977), S. 166 - 172; ders. (1983), S. 23; Manthe (1986), S. 392.
62. Zum Verfall von durch Erbe erworbenen Gütern vgl. Kaser (1971), S. 724 - 725.
63. Vgl. Şotropa (1990), S. 212.
64. Vgl. D. 21,2,4pr.
65. Mrozek (1977), S. 99 nimmt an, es handle „sich hier um einen Siedlungsteil von Alburnus Maior“. Vermutlich habe „es nur zu Beginn der Kolonisation der Bergwerke eine geschlossene Gemeinde der Pirusten“ gegeben.
66. Zu Anduenna Batonis vgl. oben S. 61 mit Anm. 31. Zu Veturius Valens vgl. Noeske (1977), S. 395 mit Anm. 653. Pólay (SZ 1962), S. 58 - 59; ders. (Klio 1962), S. 149, Anm. 3; ders. (1976), S. 201 ordnet ihn als Peregrinen ein. Als römischer Bürger wird er dagegen angesehen von Mrozek (1968), S. 315 (Nr. 43); Şotropa (1990), S. 212 und 213 („Romain faisant probablement partie du personnel de l'administration des mines“).
67. Vgl. Pólay (1976), S. 211.
68. Vgl. Paulus in D. 50,16,169; Neratius in D. 21,2,48; Venuleius in D. 21,2,75.
69. Vgl. Pólay (1976), S. 213; Kaser (1971), S. 440 - 447.
70. Vgl. Kaser (1971), S. 442.
71. Vgl. Mrozek (1969), S. 145 - 150; ders. (1977), S. 102 - 107. Möglicherweise ist auch TC IV hier einzuordnen, vgl. dazu oben 83.
72. Vgl. Kaser (1971), S. 562 - 572.
73. Vgl. Kaser (1971), S. 562 - 563.
74. Vgl. Möller (1993), S. 296ff., bes. S. 301 - 302 in Auseinandersetzung mit Bürge, A.: Der mercennarius und die Lohnarbeit, in: SZ 107 (1990), S. 80 - 136; dort weitere Lit.
75. So Pólay (1982), S. 520; Ciulei (1983), S. 45 - 46, ihn bestätigt Manthe (1986), S. 395. Noeske (1977), S. 399 mit Lit. verneint dies.
76. Vgl. Pólay (1982), S. 520. Zur Bergwerksverwaltung in Dakien vgl. Mrozek (1977), S. 97 - 98.
77. Die Berechnungen des täglichen Durchschnittslohns schwanken deutlich je nach den unterschiedlich angesetzten Berechnungsgrundlagen, vgl. Mrozek (1968), S. 318 - 319; ders. (1977), S. 103 - 105; Manthe (1986), S. 394; deutlich niedriger Noeske (1977), S. 397 - 398 und S. 400 - 403.
78. Vgl. Röhle (1968), S. 193 - 195; Molnár (1975), S. 33.
79. Zu „pro rata computare“ vgl. Röhle (1968), S. 188. Zum Problem der Gefahrtragung in Dienstverträgen vgl. Röhle (1968), S. 183 - 203, zu den dakischen Wachstafeln bes. S. 187 - 193; Molnár (1975), S. 23 - 44.
80. Vgl. D. 19,2,38pr.; weiter Ulpian in D. 19,2,19,9. Röhle (1968), S. 191 - 192 sowie S. 201 und S. 203 sieht hierin keinen Gegensatz, da es bei der Regelung für den Tod des Dienstherrn nicht um den Fall der Gefahrtragung gehe. Anders Şotropa (1990), S. 218. Vgl. auch Molnár (1975), S. 34.
81. Vgl. Noeske (1977), S. 397.
82. Vgl. Russu, IDR I, S. 188.
83. Vgl. FIRA III 150, S. 467 mit Anm. 3.
84. Vgl. Noeske (1977), S. 402 - 403 im Anschluss an Röhle (1968), S. 189 - 191. Noeske lehnt allerdings die von Röhle vorgeschlagene zusätzliche Einfügung von HS ab.
85. Vgl. Noeske (1977), S. 403, Anm. 716 mit Lit.
86. „commendare“ entspricht „deponere“, vgl. Papinian in D. 16,3,24: „quid est enim aliud commendare quam deponere“; vgl. Pólay (1982), S. 522; Şotropa (1990), S. 205. Zu Iulius Alexander vgl. oben S. 61.
87. Vgl. Pólay (SZ 1962), S. 82; ders. (1982), S. 522.
88. Vgl. Kaser (1971), S. 536.
89. Er ist ansonsten unbekannt. Vgl. Pólay (1960), S. 428.
90. Vgl. Pólay (1960), S. 418 sowie S. 420 - 422 und S. 432; ders. (SZ 1962), S. 82 - 83 (die „societas danistaria“ ist eine „Gesellschaft, die auf festgesetzte Zeit Darlehen gegen Faustpfand bot“); ders. (1982), S. 521 („danista“ ist ein Pfandhausinhaber) mit Lit. Zur societas im römischen Recht vgl. Kaser (1971), S. 572 - 576; Şotropa (1990), S. 221.
91. So FIRA III 157, S. 482, Anm. 1.
92. Vgl. Pólay (1960), S. 433 - 434.
93. Zum servus actor vgl. Pólay (1960), S. 430.
94. Falls dies zutrifft, dürfte eher Cassius Frontinus der Patronus gewesen sein, wenngleich auch das umgekehrte Verhältnis nicht ausgeschlossen werden kann; vgl. Pólay (1960), S. 430.
95. Vgl. Pólay (1960), S. 430; Noeske (1972), S. 406.
96. Vgl. Pólay (1982), S. 517; Şotropa (1990), S. 222.
97. Trotz ungleicher Einlage. Über die Hintergründe kann man nur spekulieren, vgl. dazu Pólay (1960), S. 434 - 435.
98. Zu dare, facere, praestare vgl. Gaius, inst. 4,2; Kaser (1971), S. 489.
99. Vgl. Pólay (1960), S. 436 - 437; zur actio pro socio vgl. Kaser (1971), S. 576.
100. Vgl. Pólay (1960), S. 437; Şotropa (1990), S. 222.
101. Vgl. Pólay (1960), S. 417 - 418.
102. Zu den Hohlmaßen: 1 hemina entspricht bei Flüssigkeiten 0,273 Liter, 1 sextarius 0,546 Liter, 1 quadrantale (= 1 amphora) 26,2 Liter.
103. Gegen Noeske (1977), S. 408 und Russu, IDR I, S. 246, die darin eine Art Salat vermuten.
104. Vgl. Mrozek (1971), S. 443 - 451; ders. (1968), S. 319.
105. Vgl. oben zu TC IX, X, XI.
106. Vgl. Noeske (1977), S. 412 mit Anm. 775.
107. Vgl. Noeske (1977), S. 413 unter Hinweis auf DeLaet, S. J.: Portorium. Étude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire, New York 1975 (ND der Ausgabe 1949).
108. Vgl. DeLaet (1975), S. 217; Şotropa (1990) 129.